

Das 1x1 der Steuern

Aktuelle Informationen 2026





Das 1x1 der Immobilienbesteuerung auf optimal genutzten 0,021 m².

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren:

[www\(tpa-group.at/immo](http://www(tpa-group.at/immo)



Vorwort

- Welchen Veränderungen unterlag das Steuerrecht in den vergangenen Monaten, die nach wie vor geprägt waren durch die Wirtschaftsflaute? Siehe dazu auch unsere aktuellen Infos auf unserer Homepage [www\(tpa-group.at](http://www(tpa-group.at)
- Welche steuerlichen Bestimmungen aus den Vorjahren sind in der täglichen Praxis weiterhin gültig und wichtig?
- Welche Punkte aus den Richtlinien des Finanzministeriums und der aktuellen österreichischen Rechtsprechung sind besonders relevant?

Diesen Fragen widmen wir uns – kompakt und übersichtlich – wiederum in der vorliegenden Broschüre. Am Entstehen dieses Druckwerks haben fachlich wesentlich mitgewirkt: Helmut Beer, Marlies Deininger, Wolfgang Höfle, Leopold Kühmayer, Christian Oberkleiner, Birgit Perkounig, Carmen Propst, Christoph Rommer und Bernhard Winkelbauer. Vielen Dank!

Diese Broschüre erscheint dieses Jahr bereits zum 32. Mal und erfreut sich großer Beliebtheit. Dies gilt auch für die kürzlich erschienene Broschüre „180 Steuerspartipps zum Jahresende 2025“. Natürlich können diese grundlegenden Informationen eine individuelle und auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung nicht ersetzen. Für Detailinformationen stehen Ihnen TPA Beraterinnen und Berater gerne zur Verfügung!

Da es sich ausschließlich um einen Fachtext handelt, wurde auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Die Herausgeber und Autoren wünschen Ihnen im Namen der TPA eine interessante Lektüre und viel Erfolg bei Ihren steuerlichen und sonstigen Herausforderungen!

Mag. Monika Seywald

Mag. Gottfried Sulz

Mag. Dieter Pock

Inhalt

I. Steuerbegünstigungen 2026

1. Direkte Steuerbegünstigungen.....	4
2. Indirekte Steuerbegünstigungen	4

II. Selbständige und Gewerbetreibende

1. Neugründung, EPU-Förderung und Betriebsübergabe	8
2. Steuervorteile durch optimale Rechtsformwahl	8
3. Besteuerung der GmbH	8
4. Degressive Abschreibung.....	12
5. Beschleunigte lineare Gebäudeabschreibung.....	13
6. Investitionsfreibetrag	14
7. Bewirtungsspesen.....	15
8. Pauschalierungen.....	15
9. Verlustverrechnung und -abzug	18
10. Abzugsverbot Zinsen und Lizenzgebühren	21
11. Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht	22
12. Zinsschranke bei Körperschaften	23
13. Entnahme von Grundstücken zu Buchwerten	23
14. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung.....	24
15. FlexCo – Die neue „Flexible Kapitalgesellschaft“	24
16. Startup-Mitarbeiterbeteiligung.....	25

III. Umsatzsteuer

1. Rechnungen und Erklärungen.....	27
2. Kleinunternehmerregelung im gesamten Binnenmarkt ab 01.01.2025	29
3. Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen	31
4. Steuersätze und Vorsteuerabzug für Elektroautos.....	31
5. Vermietung und Verpachtung.....	33
6. Grenzüberschreitende Lieferungen	34
7. One-Stop-Shop (OSS)	40
8. Online-Plattformen.....	41
9. Reverse Charge	41
10. Zusammenfassende Meldung.....	42
11. Vorsteuerrückerstattung	43
12. Haftung für Unternehmer.....	43

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

1. Anmeldung und Dienstgeberpflichten	44
2. Arbeitszeitgesetz	44
3. Haftung für SV-Beiträge bzw. Lohnabgaben der Subunternehmer	45
4. Vorteile aus dem Dienstverhältnis.....	46
5. Überblick über Sachbezugsbesteuerung	49
6. (Dienst-)Reisen, auch für Dienstgeber	53
7. Abfertigung und Vergleichszahlung	53
8. Prämien, Mitarbeiterprämien	54
9. Pendlerpauschale, Pendlereuro und Pendlerrechner	55
10. Homeoffice & Pendlerpauschale	56
11. Sozialversicherung: Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit	56
12. Abzugsteuer bei Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich	57
13. Kosten der Aus- & Fortbildung	58
14. Verstoß gegen Konkurrenzklause	58

V. Alle Steuerpflichtigen

1. Auto	59
2. Elektro-Fahrräder (E-Bikes)	62
3. Arbeitszimmer	63
4. Vermietung und Verpachtung.....	64
5. Immo-ESt – Hauptwohnsitzbefreiung	66
6. Kapitalerträge – Gespaltener KESt-Satz.....	66
7. Kryptowährungen im steuerlichen Privatvermögen.....	69
8. Einkommensteuersatz und -tarif	71
9. Solidarabgabe	71
10. Besteuerung des Welteinkommens	72
11. Aufbewahrungsfristen	73
12. Schenkungsmeldung	73
13. Vorsorge gegen eine künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	74
14. Verlustbeteiligungsmodelle	75

VI. Wichtige Werte und Grenzen 2026

1. Zuverdienst-Grenzen 2026	76
2. Sozialversicherung – Werte und Beiträge 2026	77

I. Steuerbegünstigungen 2026

Privatpersonen und Unternehmen können in Österreich eine Reihe von direkten und indirekten Steuerbegünstigungen nutzen und Förderungen in Anspruch nehmen. Einen Überblick finden Sie auf den folgenden Seiten:

1. Direkte Steuerbegünstigungen

Forschungsprämie	Unternehmen können für ihre Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung eine steuerfreie Forschungsprämie in Höhe von 14 % der Aufwendungen in Anspruch nehmen, uU kann ein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden. Ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft GmbH (FFG) ist erforderlich. Bei Auftragsforschung hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Prämie iHv 14 % von höchstens EUR 1 Mio., soweit der Auftragnehmer keine Prämie beantragt. Die Betriebsausgaben bleiben voll abzugsfähig.
Energieabgabenvergütung	Geleistete Energieabgaben (zB für Strom, Gas) werden unter bestimmten Voraussetzungen rückvergütet, soweit diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes und einen Selbstbehalt übersteigen. Antragsfrist: 5 Jahre.

2. Indirekte Steuerbegünstigungen

Im Bereich der Einkommensteuer gibt es diverse Begünstigungen, zB	Sonstige Bezüge (13.+14. Gehalt): Steuersatz von 6 % – jedoch nur bis ca. EUR 13.700 Bruttogehalt pro Monat, darüber Einschleifung bis auf 55 %. Bestimmte Gewinne: <ul style="list-style-type: none">• Halber Einkommensteuersatz bspw. für Veräußerung des Betriebes mit Einstellung der Erwerbstätigkeit bzw. Verteilung über drei Jahre;• Kapitalertragsteuer 27,5 % (Ausnahme: 25 % für Zinsen aus Bankguthaben);• Besteuerung der Substanzgewinne von bestimmten Beteiligungen und Kapitalanlagen einschließlich Kryptowährungen (Altbestandschutz beachten) mit 27,5 % Sondersteuersatz;• Besteuerung von Immobiliengewinnen: grundsätzlich 30 % Sondersteuersatz; Sonderregelungen insb. für Altvermögen und betriebliche Immobilien.
Folgende Begünstigungen gelten bei Sonderausgaben	Absetzbarkeit uU auch von Zahlungen für den/die (Ehe-)Partner:in.
Öko Sonderausgabenpauschale	Der anzusetzende Pauschalbetrag beträgt EUR 800 für thermische Sanierungen und EUR 400 für den Austausch von Heizungssystemen und kann für 5 Jahre in der Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden. Sollten weitere geförderte Maßnahmen umgesetzt werden, für die ein pauschaler Abzug von Sonderausgaben zusteht, dann verlängert sich der Zeitraum auf 10 Jahre, wobei sich der Pauschalsatz ab dem 6. Jahr nach der weiteren getätigten Maßnahme richtet.

Freiwillige Weiterversicherung; Nachkauf von Versicherungszeiten, Renten und dauernde Lasten, Steuerberatungskosten	Ohne betragliche Beschränkung abzugsfähig – Absetzbarkeit uU auch für (Ehe-)Partner:in			
Kirchenbeiträge	Höchstens bis EUR 600 abzugsfähig			
Spenden	Maximal 10 % des steuerlichen Jahresgewinnes vor Gewinnfreiheit bzw. 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte (nach Verlustausgleich); Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen insbesondere Hochwasserschäden können aus einem Betrieb ohne Höchstbegrenzung bei entsprechender Werbewirkung als Betriebsausgaben abgesetzt werden.			
Übersicht über die Abzugsfähigkeit von Spenden als Betriebs- oder Sonderausgaben				
	Begünstigte Zwecke: Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit	Universitäten, Fachhochschulen, bestimmte Museen, etc. Freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände		
Absetzbar sind	Geld- und Sachspenden; bei Privaten Sachspenden nur an bestimmte Empfänger.			
Liste des BMF	Ja	Ja/Nein		
Verlustabzug/Verlustvortrag	Nähre Informationen dazu an späterer Stelle			
Elektronische Datenübermittlung bestimmter Sonderausgaben				
Für bestimmte Sonderausgaben (Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung oder einen Nachkauf von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge und Spenden an begünstigte Organisationen) gibt es einen verpflichtenden elektronischen Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung.				
TPA-TIPP:	Die Datenübermittlung soll bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Stellen Sie sicher, dass die empfangende Organisation die nötigen Daten hat: Vor- und Zuname lt. Meldezettel sowie Geburtsdatum.			
Außergewöhnliche Belastung: Absetzbarkeit uU auch für (Ehe-)Partner:in				
Mit Selbstbehalt	Krankheitskosten auch für (Ehe-)Partner:in und Kind, zB Aufwendungen für Arzt, Krankenhaus, Medikamente, Heilbehandlungen, Rezeptgebühren, Heilbehalte (Zahnärztes, Sehbehälte etc.), Zuzahlungen zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten; Kostenerstattungen aus Krankenversicherungen sind abzuziehen; bei Spitalsaufenthalten u. Ä. ist eine Haushaltsersparnis zu rechnen. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von			
	höchstens EUR 7.300	6%		
	EUR 7.300 bis EUR 14.600	8%		
	EUR 14.600 bis EUR 36.400	10%		
	über EUR 36.400	12%		
Der Selbstbehalt verringert sich unter bestimmten Voraussetzungen um 1 % pro Kind, wenn der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.				

I. Steuerbegünstigungen 2026

Ohne Selbstbehalt	<ul style="list-style-type: none"> Aufwendungen zur Beseitigung von KatastrophenSchäden, insbesondere Hochwasserschäden Pauschalisierte Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes (maximal EUR 110/Monat). Mehraufwendungen für Personen, welche die erhöhte Familienbeihilfe erhalten. Aufwendungen für Behinderte, die anstelle der Pauschalbeträge geltend gemacht werden können. Alternativ können bei Vorliegen einer Behinderung statt tatsächlicher Kosten auch Pauschalbeträge geltend gemacht werden. Beim Ansatz von Pauschalbeträgen können zusätzlich bestimmte Kosten berücksichtigt werden.
Absetzbeträge	
Familienbonus Plus	<ul style="list-style-type: none"> Bis zum 18. Lebensjahr des Kindes EUR 2.000 p.a.; Ab dem 18. Lebensjahr des Kindes EUR 700 p.a.; Familienbonus Plus steht nur für jene Monate zu, für die Familienbeihilfe bezogen wurde – Monatsbetrachtung. Ist nicht negativsteuerfähig; Aufteilung des Freibetrages zwischen Anspruchsberechtigen möglich; Kein Freibetrag für Kinder in anderem Drittland; Ersetzt Kinderfreibetrag und Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten! Inanspruchnahme über Lohnverrechnung oder Veranlagung.
Kindermehrbetrag	<ul style="list-style-type: none"> EUR 700 pro Kind und Jahr; Ist negativsteuerfähig; Voraussetzung: Einkommensteuer < EUR 700 und Anspruch auf Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag; Kinderabsetzbetrag muss im Kalenderjahr mehr als sechs Monate zustehen. Kein Kindermehrbetrag, wenn im Kalenderjahr mindestens 330 Tage steuerfreie Leistungen (zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung) bezogen wird.
Alleinverdienerabsetzbetrag p.a.	EUR 612 bei einem Kind; EUR 828 bei zwei Kindern; für jedes weitere Kind jeweils + EUR 273
Alleinerzieherabsetzbetrag p.a.	EUR 612 bei einem Kind; EUR 828 bei zwei Kindern; für jedes weitere Kind jeweils + EUR 273
Kinderabsetzbetrag	EUR 70,90 mtl. für jedes Kind, das in der EU/EWR bzw. in der Schweiz wohnhaft ist
Unterhaltsabsetzbetrag	EUR 38 mtl. für das erste Kind; EUR 56 mtl. für das zweite Kind; EUR 75 mtl. für jedes weitere Kind, wenn das Kind in der EU/EWR bzw. in der Schweiz wohnhaft ist
bei bestehendem Dienstverhältnis/Pensionsbezug p.a.	Verkehrsaabsetzbetrag bis zu EUR 1.300 Pensionistenabsetzbetrag bis zu EUR 1.502

Freibeträge	
Gewinnfreibetrag	<p>Bis zu 15 % des steuerlichen Gewinnes ohne Veräußerungsgewinne können steuerfrei gestellt werden: Einschleifung des Gewinnfreibetrages bei Gewinnen zwischen TEUR 33 und TEUR 583 dh Maximalbetrag: EUR 46.400</p> <p>Für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten:</p> <p>Grundfreibetrag für einen Gewinn bis EUR 33.000 (Keine Investitionen notwendig)</p> <p>Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, soweit der Gewinn EUR 33.000 übersteigt; Voraussetzung ist die Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter oder bestimmte Wertpapiere im Wirtschaftsjahr, für das der Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird und keine Pauschalierung erfolgt.</p> <p>Die gleichzeitige Nutzung eines WG für den IFB und GFB ist ausgeschlossen. Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben.</p>
Erhöhte Investitionsfreibetrag	Der Investitionsfreibetrag wurde ab 11/2025 auf 20 % bzw 22 % erhöht. Maximal begünstigt sind Kosten von EUR 1 Mio. (www.tpa-group.at/news/investitionsfreibetrag-ifb/)
für sonstige Bezüge	13.+14. Gehalt – EUR 620
für bestimmte Veräußerungsgewinne	EUR 7.300, nur für natürliche Personen bei Veräußerung/Aufgabe von Betrieben und Teilbetrieben bzw. Mitunternehmeranteilen (anteilig)
Weitere Freibeträge	<ul style="list-style-type: none"> Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG bei Veräußerung bestimmter langfristig gehaltener betrieblicher Anlagegüter, nur für natürliche Personen Kleinunternehmerpauschalierung (siehe Kapitel II. 8) Bestimmte Personengruppen (zB Gastwirte, Vertreter, Journalisten) sind durch pauschale Betriebsausgaben/Werbungskosten zusätzlich begünstigt (siehe Kapitel II. 8) Steuerbegünstigungen für Neugründer und Betriebsübernehmer, insb. durch das sog. NEUFÖG

Viele weitere interessante Informationen und Tipps finden Sie in unserer kürzlich erschienen Broschüre „180 Steuerspartipps zum Jahresende 2025“.

II. Selbständige und Gewerbetreibende

Als Selbständiger und Gewerbetreibender können Sie schon ab der Planung und Gründung Ihres Betriebes aktiv dazu beitragen, Ihre Steuerbelastung zu senken.

1. Neugründung, EPU-Förderung und Betriebsübergabe

Neugründer sollten bereits bei Erstellung des Businessplans die optimale Rechtsform und die steuerlich günstigste Gewinnermittlung berücksichtigen.

Wichtige Informationen unserer Homepage:

- Zu den Start-ups siehe die Beiträge auf unserer Homepage.
- Die 6 Schritte zur Gründung eines Einzelunternehmens finden Sie ebenfalls dort.
- Die Broschüre „180 Steuerspartipps zum Jahresende 2025“ hilft Ihnen, laufend auf steuerlich wichtige Aspekte zu achten.

2. Steuervorteile durch optimale Rechtsformwahl

Die Wahl der Rechtsform hat direkten Einfluss auf die Steuerbelastung. Neben Einzelunternehmen (EU) und Kapitalgesellschaften (zB GmbH, AG, FlexCo) sind in Österreich Personengesellschaften (zB OG, KG, GesbR, atypisch stille Gesellschaft, GmbH & Co KG) möglich.

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserer Broschüre „Steuersparen mit der optimalen Rechtsform“. Beachten Sie auch den TPA Rechtsformrechner auf unserer Website www.tpa-group.at, der (erste) wichtige Hinweise zur Reduzierung der Steuerbelastung Ihres Unternehmens liefert.



3. Besteuerung der GmbH und FlexCo

Körperschaftsteuer

Der Steuersatz für Körperschaften beträgt seit der Veranlagung 2024 23 %.

GmbH-Anteile

Die Kapitalertragsteuer (KESt) beträgt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 27,5 % insbesondere für Gewinnausschüttungen

(Dividenden) und Veräußerungsgewinne von Kapitalvermögen. 25 % KESt gelten im Wesentlichen nur noch für Zinsen aus Sparguthaben.

In der folgenden Übersicht finden Sie die wesentlichen Bestimmungen der Besteuerung von inländischen GmbH-Anteilen natürlicher, inländischer Personen. Dabei sind folgende Unterscheidungen besonders wichtig:

- einerseits zwischen der Besteuerung laufender Erträge (Ausschüttungen etc.) und der Besteuerung der Substanz (im Wesentlichen Veräußerungsgewinne) und
- andererseits zwischen der Besteuerung von Privatvermögen und Betriebsvermögen.

Besteuerung von inländischen GmbH-Anteilen (natürliche Person)				
Gehalten im	Steuerlichen Privatvermögen	Steuerlichen Betriebsvermögen		
Einkünfte	laufend	Veräußerung	laufend	Veräußerung
27,5 % KESt-Abzug	Ja	Nein	Ja	Nein
Endbesteuerung KESt	Ja	–	Ja	–
27,5 % ESt-Sondersteuer	–	Ja	–	Ja
bis 55 % ESt-Tarif	bei Regel-beststeuerung	bei Regel-beststeuerung	bei Regel-beststeuerung	bei Regel-beststeuerung
Verlustausgleich mit anderen Kapitaleinkünften	zB mit Dividenden, Anleihezinsen, Fondsauflösungen, Veräußerungsgewinnen aus Anleihen, Aktien, Derivaten; zB nicht mit: Sparbuchzinsen, Zuwendungen aus Privatstiftungen		zu 100 % mit bestimmten Substanzgewinnen, Rest zu 55%; zB nicht mit: Dividenden, Sparbuchzinsen (außer bei Regelbesteuerung)	
Verlustausgleich mit übrigen Einkünften	Nein		Ja, zu 55 %	
Verlustvortrag	Nein		Ja, Überhang (zu 55 %)	
Werbungskosten/Betriebsausgaben	Nein!		Nein!	
Anschaffungsnebenkosten	Nein		Ja	
Teilwertabschreibungen	Nein		Ja, aber nur zu 55 %!	

Mindest-KöSt

Die sogenannte Mindest-KöSt (gesetzlich: Mindeststeuer; kurz: MiKö) fällt für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und FlexCo) und vergleichbare ausländische Körperschaften (zB Limited) an. Sie beträgt generell 5 % des gesetzlichen Mindestkapitals.

II. Selbständige und Gewerbetreibende

Die Fakten im Überblick (siehe auch Kapitel II.15):

	MiKö
GmbH bzw. FlexCo	EUR 500 p.a.
	EUR 125 p.Q.
AG	EUR 3.500 p.a.
	EUR 875 p.Q.

Gleichzeitig mit der Schaffung der neuen Kapitalgesellschaft "FlexCo" wurde das Mindeststammkapital für eine GmbH und FlexCo auf einheitlich EUR 10.000 gesenkt. Daher beträgt die Mindeststeuer nur noch EUR 125 pro vollem Kalendervierteljahr.

Gesellschafter-Verrechnungskonto

Auch wenn die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich Kredite an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften etwas großzügiger geworden ist, beschäftigen sich die Finanzbehörden häufig mit dem Thema der „Fremdüblichkeit“: Damit Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern (Mietverträge, Pachtverträge, Kredite etc.) abgabenrechtlich anerkannt werden, ist entscheidend, dass sie zu den gleichen Bedingungen erfolgen, die auch zwischen gesellschaftsfremden Personen üblich sind (sog. fremdübliche Bedingungen).

Daher sollte besonders auf die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundes geachtet werden, wichtige Aspekte sind:

- Abschluss eines schriftlichen (Kredit-)Vertrages vor dem Leistungsaustausch,
- Eindeutiger und klarer Inhalt der Vereinbarung (Regelung über fremdübliche Verzinsung und Laufzeit, klare Rückzahlungs- und Kündigungsregelungen, Bestellung allfälliger Sicherheiten, etc.),
- Dokumentation der Leistungsabwicklung.

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des VwGH sowie des BFG hat die Finanz ihre Rechtsansicht zum Thema der verdeckten Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Verrechnungskonten dargestellt. Danach liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn im Gegenzug zur Überlassung eines Geldbetrages bei der Gesellschaft keine durchsetzbare Forderung an dessen Stelle tritt. Dies ist dann der Fall, wenn der Gesellschafter von vornherein keine Rückzahlung leisten will oder dies aufgrund von mangelnder Bonität voraussichtlich nicht kann und keine Sicherheiten für die Forderung bereitgestellt wurden.

Ob eine verdeckte Ausschüttung vorliegt, ist anhand folgender Schritte zu prüfen:

- Vertragliche Rahmenbedingungen: Liegt keine entsprechende Dokumentation vor, ist anzunehmen, dass es sich um eine kurz-

fristige Überlassung von finanziellen Mitteln handelt (dementsprechend müsste eine hohe Verzinsung und ausreichend hohe Bonität des Gesellschafters vorliegen).

- Beurteilung der Bonität des Gesellschafters zum Zeitpunkt der Geldmittelüberlassung (dabei werden insb. das laufende und zukünftige Einkommen sowie die Stabilität der Einkommenssituation und etwaige Ersparnisse oder Schulden des Gesellschafters betrachtet).
- Beurteilung, ob die ernsthafte Absicht der Rückzahlung vorliegt.
- Prüfung der Sicherheiten des Gesellschafters: Werden bei einer Kreditierung von über EUR 50.000 und einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren keine Sicherheiten gewährt, deutet dies auf fremdunübliche Geldmittelüberlassung hin.

Hinweis: Zu möglichen umsatzsteuerlichen Konsequenzen („Normalwert“) finden Sie Details im Abschnitt „Umsatzsteuer“. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass verdeckte Gewinnausschüttungen auch den Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr erfüllen können, die Prüfung derartiger gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen ist von einem Rechtsberater vorzunehmen.

Gruppenbesteuerung

Gruppenbesteuerung bedeutet vereinfacht, dass die steuerlichen Ergebnisse (Gewinne und Verluste) von zwei oder mehreren Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen für steuerliche Zwecke zusammengerechnet werden dürfen und müssen. Die Gruppenbesteuerung bietet daher Vorteile bei der Verrechnung von laufenden Verlusten bzw. Vorlustvorträgen (siehe auch Kapitel II. 15. „Verlustverrechnung und -abzug“).

Nähtere Informationen zum Thema Gruppenbesteuerung finden Sie in unserer Broschüre „Steuersparen mit der optimalen Rechtsform“.

Gewinnausschüttung versus Einlagenrückzahlung

Für Gewinnausschüttungsbeschlüsse aus GmbHs/FlexCos gilt grundsätzlich das Wahlrecht zwischen Einlagenrückzahlung und Gewinnausschüttung. Voraussetzung für eine (steuerneutrale) Einlagenrückzahlung ist das Vorliegen eines positiven disponiblen Einlagenstandes (d.EL). Voraussetzung für eine (idR KESt-pflichtige) Gewinnausschüttung ist grundsätzlich eine positive disponible Innenfinanzierung (d.IF) – also die Bereitstellung von Mitteln aus dem Unternehmen selbst heraus, konkret aus der sogenannten Gewinnthesaurierung. Deshalb sind die Evidenzierungspflichten für den Einlagenstand und die Innenfinanzierung unbedingt zu beachten. Beim Evidenzkonto der Innenfinanzierung bleiben verdeckte Einlagen, erhaltene Einlagenrückzahlungen und ausschüttungsgesperrte Beträge außer Betracht.

II. Selbständige und Gewerbetreibende

Das BMF hat eine Unterteilung in sogenannte

- disponible und
- indisponible Eigenkapitalbestandteile vorgenommen.

Diese setzen sich grundsätzlich und vereinfacht wie folgt zusammen:

indisponible Eigenkapitalbestandteile	disponible Eigenkapitalbestandteile
eingefordertes Nennkapital (ind.EL)	nicht gebundene Kapitalrücklagen (d.EL)
gebundene Kapitalrücklagen (ind.EL)	freie Gewinnrücklagen (d.IF)
gesetzliche Gewinnrücklagen (ind.IF)	Bilanzgewinn (d.IF)

TPA-TIPP: Soweit steuerliche disponibile Einlagen zB in nicht gebundenen Kapitalrücklagen enthalten sind, können diese – bei ausreichend hohem ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn – auch ohne Auflösung der Kapitalrücklage KEST-frei an die Gesellschafter im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Ausschüttung zurückbezahlt werden.

4. Degressive Abschreibung

Für Investitionen ist steuerlich grundsätzlich eine degressive AfA für abnutzbare Anlagegüter möglich. Ausgenommen sind:

- insbesondere Gebäude, Personen- und Kombinationskraftwagen und der Firmenwert; für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ist sie aber ausdrücklich möglich.
- unkörperliche Wirtschaftsgüter (mit bestimmten Rückausnahmen betreffend Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit/Life Science),
- gebrauchte Wirtschaftsgüter (was im Hinblick auf die Förderung der Nachhaltigkeit wenig sachgerecht erscheint),
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen (Energieerzeugungsanlagen, sofern diese mit fossiler Energie betrieben werden, Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstoftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen, Luftfahrzeuge).

Bei der degressiven AfA kann mit einem unveränderlichen prozentuellen Satz von maximal 30 % auf den jeweiligen (Rest-)Buchwert abgeschrieben werden. Die gesamte Abschreibung ist bei linearer und degressiver AfA ident, die degressive AfA führt lediglich zu einem „Vorzieheffekt“ und somit bei Gewinnen zu einer Steuererleichterung in den ersten Jahren.

Das Wahlrecht zur degressiven AfA muss im ersten Wirtschaftsjahr der AfA ausgeübt werden. Ein einmaliger Wechsel von der degressiven Methode zur linearen ist nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres

möglich. Die lineare Abschreibung ist in diesem Fall für die Restnutzungsdauer auf Basis des Restbuchwertes zu ermitteln. Ein Wechsel von der linearen Abschreibung zur degressiven ist nicht zulässig.

TPA-TIPP: Für Anschaffungen/Herstellungen ab dem 1.1.2023 gilt grundsätzlich die „Maßgeblichkeit“ des UGB-Jahresabschlusses. Nur wenn die degressive AfA im UGB-Jahresabschluss gebucht wird, wird sie auch steuerlich anerkannt.

TPA-TIPP: Bei Steuerpflichtigen, die nicht zur Bilanzierung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, kann die degressive Abschreibung auch weiterhin im „steuerlichen Rechnungswesen“ geltend gemacht werden.

5. Beschleunigte Gebäudeabschreibung

- Erhöhte Abschreibung für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden
- Auch anwendbar, wenn eine Immobilie zuerst im Privatvermögen (nach dem 30.06.2020) angeschafft und dann ins Betriebsvermögen eingelegt oder erstmalig vermietet wird, also immer bei erstmaliger Abschreibung
- Abschreibungssätze:
 - Jahr 1: höchstens das Dreifache des gesetzlichen Prozentsatzes von 2,5 % bzw. 1,5 % (für Wohnimmobilien), also 7,5 % bzw. 4,5%; aber nicht weniger als im Jahr 3.
 - Jahr 2: höchstens das Zweifache, also 5 % bzw. 3 % (für Wohnimmobilien), jedoch nicht mehr als im Jahr 1 und nicht weniger als im Jahr 3.
- Zeitpunkt der Herstellung ist die Fertigstellung
- Keine Anwendung der Halbjahres-Abschreibung, d.h. volle Jahres-AfA in den ersten beiden Jahren möglich.

Befristete „erweiterte“ beschleunigte Abschreibung für Wohngebäude

- Erhöhte Abschreibung für Wohngebäude, die ab dem 1.1.2024 und bis spätestens 31.12.2026 fertiggestellt werden, wenn diese zumindest den „Gebäudestandard Bronze“ laut klimaktiv Kriterienkatalog des BMK erfüllen.
- Für betriebliche und außerbetrieblich genutzte Wohngebäude einmalig objektbezogen anwendbare Abschreibungssätze:
 - Jahr 1 bis 3: höchstens das Dreifache des gesetzlichen Prozentsatzes von 1,5 %, also 4,5 % (die Halbjahresregel ist in den ersten 3 Jahren nicht anzuwenden)
 - Ab Jahr 4: gesetzlicher Prozentsatz von 1,5 %

TPA-TIPP: Diese „erweiterte“ beschleunigte Abschreibung gilt auch für Erwerber von Wohngebäuden, wenn die Fertigstellung zwischen

II. Selbständige und Gewerbetreibende

2024 und 2026 erfolgt(e), sofern das Gebäude durch den Veräußerer nicht zur Einkünfterzielung genutzt wurde.

Befristeter Öko-Zuschlag für Wohngebäude

- Für betriebliche Gebäude, soweit diese zu Wohnzwecken überlassen werden, steht für thermisch-energetische Sanierungen oder für den Ersatz eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizsystem ein Ökozuschlag von 15 % der Aufwendungen zu.
- Dieser ist jedoch ausgeschlossen, wenn für diese Wirtschaftsgüter ein Investitionsfreibetrag (siehe Kap. I./2) geltend gemacht wird.
- Der Ökozuschlag steht erstmals im Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2023 beginnt, und letztmals im darauffolgenden Wirtschaftsjahr für in diesen Wirtschaftsjahren angefallene Aufwendungen zu.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter beträgt EUR 1.000. Abnutzbares Anlagevermögen, welches nicht entgeltlich überlassen wird, mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu EUR 1.000 kann im Jahr der Anschaffung/Herstellung voll abgeschrieben werden und muss nicht über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Ein IFB und ein GFB sind dann nicht möglich.

6. Investitionsfreibetrag

Zum Allgemeinen siehe die Ausführung in Kap. I./2.

Nur für abnutzbare Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zumindest 4 Jahren kann der IFB geltend gemacht werden. Ausgeschlossen sind insbesondere:

- Wirtschaftsgüter, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) herangezogen wurden;
- Wirtschaftsgüter, für die ein gesetzlich geregelter Abschreibungssatz gilt, insbesondere Gebäude, Firmenwert und Kraftfahrzeuge, (ausgenommen bspw: Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km);
- Geringwertige Wirtschaftsgüter;
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, mit bestimmten Rückausnahmen betreffend Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science;
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von konzernzugehörigen Unternehmen/beherrschenden Gesellschaften erworben werden;
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Bestimmte Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie bestimmte

Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Die betroffenen Kategorien von Wirtschaftsgütern sind in einer eigenen Verordnung konkretisiert.

TPA-TIPP: Die Geltendmachung des IFB ist auch bei Verlusten möglich, eine „Wartetaste“ ist hier nicht vorgesehen.

Wird für thermisch-energetische Sanierungen bzw. Ersatz eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem in einem Gebäude des Betriebsvermögens, das zu Wohnzwecken überlassen wird, ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht, steht ein Ökozuschlag (siehe unter II.5) nicht zu („Ausschluss einer Doppelförderung“).

7. Bewirtungsspesen

Siehe Auflage 2022.

8. Pauschalierungen

Basispauschalierung

Gewerbetreibende und Selbständige können Betriebsausgaben und Vorsteuern unter gewissen Umständen bis zu einem bestimmten Vorjahresumsatz ohne Nachweis pauschal absetzen. Für das Jahr 2025 und für Jahre ab 2026 wurden die Umsatzgrenze und das Pauschalie erhöht. Die folgende Tabelle zeigt die Pauschalierungsmöglichkeiten im Überblick:

Maximaler Vorjahres-Umsatz	EUR 320.000 für Inanspruchnahme 2025 EUR 420.000 für Inanspruchnahme ab 2026
Ausgabenpauschalierung	2025: 13,5 % / 6 % Ab 2026: 15 % / 6 %
Pauschale maximal pro Jahr	2025: EUR 43.200 / 19.200 Ab 2026: EUR 63.000 / 25.200
zusätzlich Grundfreibetrag	15 % vom pauschalierten Gewinn (maximal EUR 4.950)
zusätzlich absetzbar	Waren, Material, Löhne, Fremdlöhne bzw. Fremdleistungen; unter Pflichtversicherungsbeiträgen; weiter: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzpauschale • 50 % der tatsächlichen Kosten für ein Öffenticket (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte)
Vorsteuerpauschale	1,8 % des Jahres-Nettoumsatzes, höchstens jedoch 2025: EUR 5.760 Ab 2026: EUR 7.560
zusätzlich absetzbar (Vorsteuer-Pauschalierung)	Vorsteuer für bestimmtes Anlagevermögen, Waren, Material und Fremdlöhne bzw. Fremdleistungen

In der Basispauschalierung gelten dabei für das Jahr 2025 und ab 2026 folgende Sätze:

- 13,5 %, max. EUR 43.200 (2025) bzw. 15 %, max. EUR 63.000 (ab 2026): Für Gewerbetreibende/Selbständige mit Einnahmen-

II. Selbständige und Gewerbetreibende

Ausgaben-Rechnung, gilt auch für freiberufliche, selbständige Gesellschafter-Geschäftsführer (mit Beteiligung bis 25 %).

- 6 %, max. EUR 19.200 (2025) bzw. 6 %, max. EUR 25.200
(ab 2026): Für technische und kaufmännische Beratung, schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende und erzieherische Tätigkeit, Hausverwalter, Aufsichtsratsmitglieder und bestimmte Gesellschafter-Geschäftsführer.

TPA-TIPP: Diese Pauschalierung ist besonders für jene einkommensteuerpflichtigen Geschäftsführer, Vortragenden und Freiberufler interessant, die aus diesen Einkünften nur geringe Ausgaben (selbst) abdecken müssen.

Kleinunternehmer-Pauschalierung seit 2025

Eine andere Pauschalierungsmöglichkeit im Bereich der Einkommensteuer steht Kleinunternehmern mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach der Neuregelung seit 2025 dann zu, wenn die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung für das gesamte Kalenderjahr anwendbar war oder nur deswegen nicht anwendbar war, weil auf die Kleinunternehmerbefreiung verzichtet wurde (sogenannter Regelbesteuerungsantrag).

In der Neuregelung seit 2025 dürfen somit idR Umsätze bis EUR 55.000 (brutto) bzw. mit der einmaligen Toleranzgrenze von 10 % im Überschreitungsjahr bis EUR 60.500 erzielt werden. Nicht in diese Grenze einzurechnen sind bestimmte unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze. Bis einschließlich 2024 durften Umsätze bis idR EUR 40.000 erzielt worden sein, damit die Kleinunternehmerpauschalierung anwendbar war. Voraussetzung sind Einkünfte als Selbständiger (Freiberufler) oder Gewerbetreibender. Ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25 % Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Auf Antrag werden bei der neuen Pauschalierung die Betriebsausgaben mit den folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen festgesetzt:

- 45 % bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben
- 20 % bei Dienstleistungsbetrieben.

Das Betriebsausgabenpauschale ist mit EUR 24.750 (45 %iges Pauschale) bzw. EUR 11.000 (20 %iges Pauschale) gedeckelt und somit die Anwendung auf Kleinbetriebe beschränkt. Das entspricht einer maximalen Bemessungsgrundlage pauschalierungsfähiger Betriebs-einnahmen von EUR 55.000.

Die Einordnung der Branchen in Dienstleistungsbetriebe erfolgte durch eine Verordnung des BMF, die bei Redaktionsschluss gerade überarbeitet wird. Bei Betrieben, die nicht ausschließlich Dienstleistungen erbringen (Mischbetrieben), richtet sich der Prozentsatz für

das Pauschale nach jener Tätigkeit, aus der die höheren Betriebseinnahmen stammen.

Zusätzlich zu dem Pauschale können

- die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge,
- der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags,
- 50 % der tatsächlichen Kosten für ein Öffiticket und
- das Arbeitsplatzpauschale (siehe Kap. V./3.) abgezogen werden.

Die Kosten des Steuerberaters sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Weiters entfällt bei der Pauschalierung die Pflicht zur Führung von Anlagekarten und Wareneingangsbüchern.

TPA-TIPP: Es empfiehlt sich, die Anlagekartei auch bei Pauschalierung zu führen, um später bei Nichtpauschalierung eine Grundlage zur Geltendmachung der Abschreibung zu haben.

TPA-TIPP: Bei höheren Betriebsausgaben, insbesondere bei Verlusten, wird die „freiwillige“ Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse durch vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung steuerlich weiterhin vorteilhaft sein.

Weitere Pauschalierungsmöglichkeiten bestehen zB für Betriebe des Gaststättengewerbes, für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler, Drogisten, Handelsvertreter sowie Künstler und Schriftsteller.

Während aufrechten Dienstverhältnisses können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Gruppen von Dienstnehmern anstelle des allgemeinen Werbungskostenpauschales pauschale Werbungskosten geltend machen: Artisten, Bühnenangehörige, Fernsehschaffende, Journalisten, Musiker, Forstarbeiter, Förster und Berufsjäger, Hausbesorger, Heimarbeiter, Vertreter, Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung, sowie Expatriates.

TPA-TIPP: 54 Berufsgruppen (siehe Tabelle in der Ausgabe 2025) können in allen offenen Veranlagungsfällen, wenn sie nichtbuchführende Gewerbetreibende sind, seit 1989 trotz Führung einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine branchenspezifische Basispauschalierung anwenden. Es empfiehlt sich daher, jährlich eine Vorteilhaftigkeitsberechnung durchzuführen.

Bei den Pauschalierungen können grundsätzlich jeweils Betriebsausgaben, Vorsteuerpauschalierung oder beides gewählt werden (Ausnahmen: Gastgewerbe pauschalierung nur für Betriebsausgaben, bei Pferdepensionshaltung nur Vorsteuerpauschalierung). Alle genannten Pauschalierungen sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die eine umfassende optimierende Beratung erfordern.

II. Selbständige und Gewerbetreibende

Betriebe des Gastgewerbes	Land- und Forstwirtschaft	Pauschalierung bei Ärzten
Seit der Veranlagung 2020 sieht die Gastgewerbe pauschalierung (gilt bei Vorjahresumsätzen bis maximal EUR 400.000) folgende verschiedene Gruppen von pauschalen Betriebsausgaben vor:		
• Grundpauschale: 15% (mindestens jedoch EUR 6.000 und höchstens EUR 60.000)	Die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wurden zuletzt zum Stichtag 1. 1. 2014 und daraufhin zum 1. 1. 2023 neu festgestellt (Hauptfeststellung).	Nehmen Ärzte, die neben nichtselbständigen Einkünften auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit aus Sonderklassengebühren beziehen, hinsichtlich der Sonderklassengebühren das Betriebsausgaben-pauschale in Anspruch, so sind bei nichtselbständigen Einkünften jene Kosten, die sowohl durch die nichtselbständigen Einkünfte als auch durch die Sonderklassengebühren veranlasst sind, anteilig zu kürzen.
• Mobilitätspauschale: 2%, höchstens EUR 8.000 (6%, höchstens EUR 24.000 bzw. 4%, höchstens EUR 16.000 für Betriebe in kleineren Gemeinden)	Im Zusammenhang damit seit 1.1.2015 und weiterhin als Grenze für die Vollpauschalierung EUR 75.000 Einheitswert, der Pauschalierungssatz beträgt 42%.	Das Betriebsausgaben-pauschale steht Ärzten nicht zu, wenn die Krankenanstalt bei der Abrechnung der Beiträge den „Hausanteil“ abzieht und dieser „Hausanteil“ und allfällige weitere Spesen als Betriebsausgabe berücksichtigt wird.
• Energie- und Raumpauschale: 8%, höchstens EUR 32.000.	Die Teilpauschalierungs-Einheitswertsgrenze beträgt seit 2023 EUR 165.000.	Ab einem Einheitswert von EUR 165.000 oder bei Umsätzen über EUR 600.000 besteht die Pflicht zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Für die Buchführungspflicht, die nunmehr unabhängig vom Einheitswert gilt, wurde die Umsatzgrenze ab 1.1.2020 auf EUR 700.000 erhöht.
Wird die Gastgewerbe-Pauschalierung gewählt, muss sie zumindest drei Jahre beibehalten werden.	Eine Änderung der LuF-Pauschalierungsverordnung ist mit Wirkung ab 1.1.2020 erfolgt, wobei die erhöhten Einheitswertgrenzen ab der Veranlagung 2023 anzuwenden sind.	Zudem ist ab der Veranlagung 2020 unter bestimmten Umständen eine Dreijahres-Verteilung für landwirtschaftliche Einkünfte möglich, also zB für einen Gewinn 2025 auf 2025, 2026 und 2027.

9. Verlustverrechnung und Verlustabzug

Steuerliche Verlustvorträge

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen steuerlichen Verluste aus Vorjahren mindern das Einkommen bei natürlichen Personen bis zu 100% des Gesamtbetrages der Einkünfte. Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Verluste aus Vorjahren in voller Höhe des

Gewinnes verrechnet und abgezogen werden können. Dabei wird der Verlustvortrag auch für bestimmte aufgrund des für diese Einkommensteile geltenden 0%-Steuersatzes (2026: EUR 0 bis EUR 13.539) verbraucht.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Auch Verluste von betrieblichen E-A-Rechnern sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Voraussetzung ist eine ordnungsmäßige E-A-Rechnung. Die Neuregelung gilt für Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind. Weiter vortragsfähig bleiben auch allfällige alte „Anlaufverluste“ aus Zeiträumen vor 2007.

Verlustausgleichsverbot für kapitalistische Mitunternehmer

Bei natürlichen Personen sind Verluste eines kapitalistischen Mitunternehmers insoweit nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig, als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht; vielmehr entsteht insoweit ein eigener Wartetastenverlust. Verluste aus Sonderbetriebsausgaben sind nicht betroffen.

75%-Vortragsgrenze bei Körperschaften

Im Bereich der Körperschaftsteuer gilt grundsätzlich die 75%-Vortragsgrenze. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber 100%ige Verrechenbarkeit, zB

- bei Sanierungsgewinnen und ab 2021 auch für Gewinne aus dem Nachlass von Schulden
- bei Gewinnen, die in Veranlagungszeiträumen anfallen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind
- bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen
- bei Liquidationsgewinnen
- bei Nachversteuerungsbeträgen von ausländischen Verlusten
- für Vor- und Außergruppenverluste von Gruppenmitgliedern im Rahmen der Gruppenbesteuerung, sowie
- für Gewinne aufgrund der „Entstrickungsbesteuerung“ (zB Verlagerung von Betrieben ins Ausland).

In diesen Fällen steht der Verlustabzug daher idR zur Gänze zu.

TPA-TIPP: Nicht nur gerichtliche, sondern auch vergleichbare außergerichtliche Sanierungen sind begünstigt. Die 100%ige Verrechenbarkeit mit steuerlichen Verlustvorträgen gilt auch für alle Schuld nachlässe und Debt-Equity-Swaps, also für die Umwandlung von Schulden in steuerliches Eigenkapital.

TPA-TIPP: Falls Sie in einer Gesellschaft mit hohen Verlustvorträgen im Jahr 2026 Gewinne erwarten, prüfen Sie die Möglichkeit des Abschlusses eines Gruppenvertrages mit der Muttergesellschaft mit Wirkung ab dem 1.1.2026. Damit können Sie bei der Gesellschaft als

II. Selbständige und Gewerbetreibende

Gruppenmitglied die Verluste aus Vorjahren zu 100% verrechnen bzw. abziehen. Den Gruppenvertrag können Sie bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Tochter abschließen. Details zur Gruppenbesteuerung finden Sie in der TPA Broschüre „Steuersparen mit der optimalen Rechtsform“.

Vererbung steuerlicher Verlustvorträge

Steuerliche Verlustvorträge gehen im Zuge eines Erwerbs von Todes wegen nur auf jene Rechtsnachfolger über, die den verlustverursachenden Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil übernehmen. Dies gilt für Erben, Legatare und für Schenkungen auf den Todesfall.

Mantelkauf – Umgründungen

In Körperschaften bestehende steuerliche Verlustvorträge gehen unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder zur Gänze unter: Bei einem sog. Mantelkauf gehen die Verlustvorträge gänzlich verloren, bei Umgründungen (bspw. Verschmelzung oder Einbringung) können sie zur Gänze oder nur teilweise untergehen. Bei Umgründungen ist nach Ansicht des BMF für die Frage des Übergangs bzw. des Erhalts von steuerlichen Verlustvorträgen zudem eine „gruppenbezogene Betrachtung“ anzustellen.

Verluste ausländischer Betriebsstätten

Im Ausland angefallene Verluste einer ausländischen Einkunftsquelle (Betriebsstätte, Betrieb, Mitunternehmeranteil, Immobilie) können trotz Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Befreiungsmethode gegen österreichische Gewinne verrechnet werden, wobei die sog. Verlustdeckelungen zu beachten sind. Allerdings unterliegt diese Verlustübernahme idR der Nachversteuerung in Österreich – und zwar zum Zeitpunkt der späteren ausländischen Verlustverwertung (smöglichkeit). Ausländische Betriebsstättenverluste (bei DBA mit Befreiungsmethode) aus Ländern außerhalb der EU ohne umfassende Amtshilfe werden spätestens im dritten Jahr „automatisch“ voll nachversteuert; in der Praxis wird daher auf die Geltendmachung solcher Auslandsverluste häufig verzichtet.

Vorgruppenverluste von Gruppenträgern

Für ab dem 4.5.2024 gestellte Gruppenanträge besteht ein Verrechnungsverbot für bestimmte Vorgruppenverluste eines Gruppenträgers. Prüfen Sie daher vor Änderung Ihrer Gruppenstruktur oder Bildung einer neuen Unternehmensgruppe gemeinsam mit Ihrem TPA-Berater die steuerlichen Auswirkungen.

Ausländische Gruppenmitglieder

Verluste einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Gruppenbesteuerung mit steuerpflichtigen Gewinnen der Muttergesellschaft im Inland zu 75% verrechnet werden. Bei Ausscheiden aus der Unter-

nehmensgruppe bzw. bei Verlust der Vergleichbarkeit um mehr als 75% erfolgt in Österreich idR die Nachversteuerung der Verluste (Ausnahme vom Vergleichbarkeiterfordernis in den COVID-19-Jahren 2020 und 2021). Bei bestimmten ausländischen Gruppenmitgliedern erfolgt eine beschleunigte Nachversteuerung nach 3 Jahren.

Auf die Zurechnung der Verluste ausländischer Gruppenmitglieder kann seit der Veranlagung 2024 auch jährlich zur Gänze oder gar nicht durch Angabe in der jeweiligen Steuererklärung verzichtet werden, was insbesondere bei Unternehmensgruppen im Anwendungsbereich der globalen Mindestbesteuerung oder zur Verwaltungsvereinfachung bei beträchtlich geringen Verlustvorträgen sinnvoll sein kann und mögliche Nachteile vermeiden soll.

Der räumliche Anwendungsbereich der Unternehmensgruppe ist eingeschränkt auf Gruppenmitglieder, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe (entspricht im Wesentlichen der „großen Auskunfts klausel“ in Doppelbesteuerungsabkommen) besteht, ansässig sind.

Die Verrechnung von Auslandsverlusten ist nur in Höhe von höchstens 75 % des inländischen Gruppeneinkommens möglich, ein Überhang bleibt allerdings als Verlustvortrag bestehen.

10. Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzgebühren

Zu beachten ist das Abzugsverbot für Zins- und Lizenzzahlungen an konzernzugehörige in- oder ausländische Körperschaften (maßgeblich ist hier der wirtschaftliche Empfänger – „beneficial owner“), wenn diese Zahlungen bei der empfangenden Körperschaft

- aufgrund einer persönlichen oder sachlichen Befreiung keiner Besteuerung, oder
- einem Steuersatz von weniger als 15 % (idR ab 1.1.2026), oder
- aufgrund einer Steuerermäßigung einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 15 % (idR ab 1.1.2026), oder
- aufgrund einer Steuerrückerstattung einer Steuerbelastung von weniger als 15 % (idR ab 1.1.2026) unterliegen (wobei auch eine Steuererstattung an die Anteilsinhaber zu berücksichtigen ist, wie dies zB in Malta möglich ist bzw. war).

Davon betroffen sind daher zB Zinszahlungen an Konzern-Finanzierungsgesellschaften, Lizenzzahlungen an „NL-Patentboxen“ etc., die keiner oder nur sehr geringer Besteuerung im Ansässigkeitsstaat unterliegen.

II. Selbständige und Gewerbetreibende

11. Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht

Bei Überschreiten von EUR 15.000 Jahresumsatz und EUR 7.500 Barumsatz sind Betriebe verpflichtet, für die Aufzeichnung der Barumsätze eine Registrierkasse oder ein Kassensystem mit Sicherheitseinrichtung zu verwenden. Als Barumsätze gelten neben Bargeldzahlungen auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarten und anderen vergleichbaren elektronischen Zahlungsformen sowie Gutscheinen, Geschenkmünzen und Ähnlichem. Die Sicherheitseinrichtung erfordert ein kryptographisches Zertifikat und sichert die Aufzeichnungen gegen Manipulation, indem durch Verwendung einer kryptographischen Signatur die einzelnen Barumsätze untrennbar miteinander verketten werden.

Unabhängig von der Registrierkassenpflicht besteht für alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich eine Belegerteilungspflicht für empfangene Barzahlungen. Sofern eine Registrierkasse verwendet wird, muss die Belegerteilung mit zusätzlichen Beleginhalten mithilfe der Registrierkasse erfolgen.

Bei Verwendung einer Registrierkasse muss zum Ende jeden Kalenderjahres ein Jahresbeleg erstellt und dieser bis spätestens 15.2. des Folgejahres elektronisch geprüft werden.

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht sind für Umsätze bis jeweils EUR 45.000 p.a. je Abgabepflichtigen vorgesehen („vereinfachte Losungsermittlung“):

- von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (sofern nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten)
- in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten (insb. Alm-, Berg-, Schihütten)
- in Buschenschänken (unter zusätzlichen Voraussetzungen)
- von „kleinen“ Kantinen von gemeinnützigen Vereinen (unter zusätzlichen Voraussetzungen).

Weitere Voraussetzung ist, dass tatsächlich keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen.

Weiters bestehen **Befreiungen** ohne Umsatzgrenze für bestimmte Betätigungen von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (zB gemeinnützige Vereine) und Onlineshops (Einschränkungen sind zu beachten).

Erleichterungen in Form der Nacherfassung in der Registrierkasse nach Rückkehr in die Betriebsstätte gelten für „**mobile Umsätze**“, das sind Umsätze, die außerhalb der Betriebsstätte (zB in den Betriebsräumlichkeiten des Kunden) getätigten werden.

Ein Verstoß gegen die Registrierkassenpflicht kann zu einer Strafe von bis zu EUR 5.000 führen. Weitere Details finden Sie auf unserer Website www.tpa-group.at.

12. Zinsschranke bei Körperschaften

Für bestimmte Körperschaften bspw. für GmbHs, FlexCos, AGs und Privatstiftungen gilt in Österreich zusätzlich zum Abzugsverbot für gewisse konzerninterne Zinsen und Lizenzen eine Zinsschranke, sodass Zinsaufwendungen nur noch eingeschränkt steuerlich abzugsfähig sind. Insbesondere infolge des in Österreich geltenden Freibetrages von EUR 3 Mio hat die Zinsschranke für KMUs idR keine Bedeutung (nähere Informationen sind im 1x1 der Steuern 2022 ersichtlich.)

TPA-TIPP: Auch wenn Sie derzeit wegen des Freibetrages nicht von der Begrenzung des Zinsenabzugs betroffen sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen in der Steuererklärung ein Antrag auf Vortrag Ihres EBITDA-Guthabens gestellt werden, um dieses allenfalls (bei einem Gesellschafterwechsel) innerhalb von 5 Jahren zu verwerten.

13. Entnahme von Grundstücken zu Buchwerten

Eine besondere Steuererleichterung gilt bei der Entnahme von Grundstücken des Anlagevermögens aus dem Betriebsvermögen (davor nur für Grund und Boden) – Ausnahmen bestehen (siehe unten).

Grundsätzlich erfolgt ja die Entnahme von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen mit dem Teilwert (entspricht meist dem Verkehrswert). Das ist jener Wert, den der Erwerber des gesamten Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises auf das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wenn er den Betrieb fortführt. Dies führt zur Realisierung und Versteuerung möglicher stiller Reserven, ohne dass es zu einem Liquiditätszufluss kommt.

Liegt nämlich der Teilwert über dem Buchwert, wird durch die Entnahme ein Gewinn durch Aufdeckung stiller Reserven realisiert. Das ist bei Grundstücken häufig der Fall.

Seit 1.7.2023 können sowohl Grund und Boden als auch Gebäude und grundstücksgleiche Rechte steuerneutral zum Buchwert aus dem Betriebsvermögen entnommen werden – etwaige stillen Reserven müssen bei der Entnahme nicht versteuert werden. Die Besteuerung einer Wertsteigerung wird dadurch aufgeschoben und erfolgt erst zum Zeitpunkt einer späteren Veräußerung. Der steuerliche Ent-

II. Selbständige und Gewerbetreibende

nahmewert stellt dann für die weitere steuerliche Behandlung grundsätzlich die Abschreibungsbasis dar.

Bei Ausnahmen vom besonderen Steuersatz von 30 % bleibt eine Entnahme zum Buchwert weiterhin ausgeschlossen und erfolgt weiterhin zum Teilwert. Das betrifft Grundstücke im Umlaufvermögen, gewerblichen Grundstückshandel, Fälle von Teilwertabschreibungen oder Übertragung stiller Reserven vor dem 1.4.2012.

Für Betriebsaufgaben nach dem 30.6.2023 kann in bestimmten Fällen (Tod des Steuerpflichtigen, körperliche oder geistige Behinderung, Vollendung des 60. Lebensjahres mit Einstellung der Erwerbstätigkeit) für das Gebäude auf Antrag der gemeine Wert als Entnahmewert angesetzt werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn für den Aufgabegewinn der halbe Durchschnittssteuersatz geltend gemacht werden kann und/oder hohe steuerliche Verlustvorräte vorliegen.

14. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

In bestimmten Fällen kann bzw muss ertragsteuerlich anerkannt in der Bilanz zur Vorsorge für Pensionsverpflichtungen eine Pensionsrückstellung gebildet werden.

Am Ende eines Wirtschaftsjahres müssen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Rückdeckungsversicherungen für Pensionsrückstellungen vorhanden sein. Diese müssen mindestens 50 % des am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bestehenden steuerlichen Rückstellungswerts abdecken (Wertpapierdeckung).

Falls die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend unter 50 % der maßgebenden Pensionsrückstellung liegt, muss der steuerliche Gewinn um 30 % der höchsten Wertpapierunterdeckung dieses Jahres erhöht werden (Gewinnzuschlag). Der Gewinnzuschlag entfällt, wenn die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen wird oder wenn unterjährig getilgte Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten ersetzt werden.

15. FlexCo – Die neue „Flexible Kapitalgesellschaft“

Grundsätzlich basiert die Rechtsform der FlexCo auf dem GmbHG. Die Bestimmungen des GmbHG werden um flexible Gestaltungsmöglichkeiten, die bisher nur das AktG ermöglicht hat, erweitert. Dazu gehören beispielsweise der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft sowie Kapitalmaßnahmen wie das genehmigte und das bedingte Kapital. Sofern das FlexKapGG keine eigenen Bestimmun-

gen enthält, sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes für die FlexCo anzuwenden.

Eine flexible Kapitalgesellschaft kann für jeden gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden und ist nicht nur Start-ups oder innovativen Unternehmen vorbehalten (siehe auch Kap. II.3.):

Vergleich der Flexiblen Kapitalgesellschaft mit der GmbH:

	Flexible Kapitalgesellschaft	„Klassische“ GmbH
Mindeststammeinlage	EUR 10.000	EUR 10.000
Mindestbareinlage	EUR 5.000	EUR 5.000
Mindeststammeinlage für einen Anteil	EUR 1	EUR 70
Unternehmenswert-Anteile (neue Anteilkasse)	Insgesamt weniger als 25 % des Stammkapitals zulässig, Anspruch auf Gewinnanteil und Anteil am Liquidationserlös, Recht zur Teilnahme an Generalversammlung, kein Stimmrecht	Nein
Mindest-KSt p.a.	EUR 500	EUR 500
Umlaufbeschluss	Zulässig ohne individuelles Einverständnis aller Gesellschafter, wenn durch einen Zusatz im Gesellschaftsvertrag vorgesehen	Nur dann zulässig, wenn alle Gesellschafter einem Beschluss im Umlaufwege zustimmen
Notariatsaktpflicht für Übernahmeverklärungen bei Kapitalerhöhungen und Anteilsübertragungen	Nein (Die Urkundenerrichtung durch einen Notar oder Rechtsanwalt ist ausreichend.)	Ja
Formwechselnde Umwandlung einer FlexCo in eine AG GmbH und umgekehrt	Zulässig	Zulässig (bei Umwandlung in AG besteht Prüfungspflicht durch WP)
Aufsichtsratspflicht	Zusätzlich zu den Kriterien für die GmbH: ab Erreichen der Größenklasse „mittelgroße Kapitalgesellschaft“	Kriterien des § 29 GmbHG

TPA-TIPP: Wenn Sie insbesondere weder Mitarbeiterbeteiligungen noch hybride Finanzierungen von Investoren planen, empfiehlt es sich uE, bei der bekannten GmbH zu bleiben, damit vermeiden Sie allfällige rechtliche Nachteile einer FlexCo. Sie können später bei Bedarf jederzeit die GmbH ohne Steuerbelastung in eine FlexCo unter Wahrung der Identität formwechselnd umwandeln.

16. Startup-Mitarbeiterbeteiligung

Seit 1.1.2024 ist eine Erleichterung hinsichtlich der Beteiligung von Mitarbeitern an jungen Unternehmen („Start-Ups“) innerhalb von

II. Selbständige und Gewerbetreibende

10 Jahren ab deren Gründung vorgesehen. Weitere Voraussetzung ist insbesondere, dass

- die Anzahl der Arbeitnehmer 100 und die Umsatzerlöse 40 Mio EUR nicht übersteigen,
- das Unternehmen nicht vollständig in einen Konzernabschluss einzubeziehen ist und
- die Anteile am Unternehmen nicht zu mehr als 25 % von solchen Unternehmen gehalten werden.

Besonderer Vorteil dieser Form der Mitarbeiterbeteiligung ist insbesondere, dass der geldwerte Zufluss nicht bereits bei Einräumung der Beteiligung, sondern erst bei definierten Ereignissen (insbesondere Veräußerung der Beteiligung, Beendigung des Dienstverhältnisses) erfolgen muss (siehe auch Kapitel IV. 4).

Eine steuerfreie Umwandlung von virtuellen Anteilen (Phantom Shares) kann nach der Rechtslage bei Redaktionsschluss nur bis 31.12.2025 erfolgen.

III. Umsatzsteuer

1. Rechnungen und Erklärungen

Beim Ausstellen von Rechnungen und Erklärungen gibt es für Unternehmer wichtige Aspekte zu beachten. So ist eine der Bedingungen für den Vorsteuerabzug, dass die Rechnung ordnungsgemäß ausgestellt ist. Dabei müssen bestimmte Rechnungsmerkmale erfüllt sein.

Rechnungsmerkmale

- Rechnungen bis EUR 400 (inkl. USt) (sogenannte „Kleinbetragsrechnung“¹⁾:
 1. Name und Anschrift²⁾ des liefernden bzw. leistenden Unternehmers
 2. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
 3. Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
 4. Entgelt für die Lieferung bzw. sonstige Leistung (brutto inkl. Umsatzsteuer)
 5. Anzuwendender Steuersatz
 6. Ausstellungsdatum
- Rechnungen über EUR 400 (inkl. USt) zusätzlich:
 7. Name und Anschrift²⁾ des Leistungsempfängers
 8. Entgelt ohne USt
 9. auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag
 10. im Falle einer Steuerbefreiung Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt³⁾
 11. UID des liefernden bzw. leistenden Unternehmers⁴⁾
 12. fortlaufende Nummer, wobei vom Leistungsempfänger keine Überprüfung vorgenommen werden muss
- Rechnungen über EUR 10.000 (inkl. USt) zusätzlich:
 13. UID des Leistungsempfängers.⁵⁾
- Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:
 14. Bei Fremdwährungsrechnungen ist der Steuerbetrag in Euro anzuführen bzw. in Einzelfällen die Umrechnungsmethode anzugeben.
 15. Gutschriften müssen als Gutschriften bezeichnet werden.
 16. Bei Differenzbesteuerung ist auf deren Anwendung hinzuweisen, indem beispielsweise die Art der Gegenstände und die Anwendung einer Sonderregelung angegeben wird.

1) Bei Kleinbetragsrechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen sind zusätzlich der Hinweis auf die Steuerbefreiung und die UID des liefernden bzw. leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers anzugeben.

2) Die wirtschaftliche Tätigkeit muss an der angegebenen Anschrift nicht zwangsläufig ausgeübt werden. Erforderlich ist, dass der auf der Rechnung aufscheinende Leistungserbringer die Leistung tatsächlich erbracht hat und mit der in der Rechnung angegebenen Anschrift für umsatzsteuerrechtliche Zwecke greifbar ist.

3) Die Anführung der gesetzlichen Bestimmung ist nicht zwingend, aber oft empfehlenswert.

4) Die Verpflichtung zur Angabe der UID auf der Rechnung besteht nur, soweit der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die der Vorsteuerabzug zusteht.

5) Wenn der leistende Unternehmer „Inländer“ ist und der Umsatz an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

III. Umsatzsteuer

MUSTERRECHNUNG		Logo Mustermann GmbH
Musterfrau GmbH Musterfraustraße 13 1030 Wien	7	
		6
Wien, 5. Juni 2026 ATU87654321	13	
HONORARNOTE NR: 12345	12	
Für die nachfolgend detaillierten Leistungen erlauben wir uns, Ihnen unser Honorar wie folgt in Rechnung zu stellen:		
Erbrachte Leistungen im Zeitraum von 2026/05/01 bis 2026/05/31		
Beratung, Auskünfte, Korrespondenz	2	EUR 10.000,-
+ 20 % Umsatzsteuer	5	EUR 2.000,-
Gesamtsumme	4	EUR 12.000,-
Wir danken für das erwiesene Vertrauen und ersuchen, den Betrag – ohne Abzug von Spesen – prompt auf unser Konto IBAN: AT12 3456 7891 1234, BIC: ABSDEFGH zu überweisen.		
Unsere Rechnungen sind zahlbar und klagbar in Wien.		
1	Mustermann GmbH	
1030 Wien, Musterstraße 11, Tel.: +43 (1) 123 45-0, Fax: +43 (1) 123 45-500, E-Mail: office@mustermann.at www.mustermann.at, www.mustermann.com, FN 123456a HG Wien, ATU12345678		
	11	

UID-Abfrage

Die UID-Abfrage erfolgt verpflichtend über FinanzOnline (jedenfalls Stufe 2 Bestätigung!), es sei denn, dass dies dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist. In solchen Fällen können Bestätigungsanfragen an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt gerichtet werden. Die Abfrage kann auch über die EU-Datenbank: ec.europa.eu/taxation_customs/vies erfolgen. Auch die inhaltliche Richtigkeit der UID-Abfrage – samt Ergebnissen – muss geprüft werden. Die Abfrage ist aufzubewahren.

Elektronische Rechnungen

Varianten	Rechnungen iSD § 11 UStG 1994 können auch elektronisch per E-Mail, als E-Mail-Anhang, Web-Download, PDF oder Textdatei, als eingescannte Papierrechnung oder als Fax-Rechnung an einen anderen Unternehmer übermittelt werden, sofern der Leistungsempfänger zustimmt.
Voraussetzungen	<p>Die Echtheit der Herkunft, die Unverehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit sind zu gewährleisten. Diese Voraussetzungen sind in den folgenden Fällen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens, mit <ul style="list-style-type: none"> • dem eine verlässliche Prüfung zwischen Rechnung und zugrunde liegender Lieferung bzw. sonstiger Leistung erfolgt. • Elektronische Rechnungen, die über das Unternehmensserviceportal oder PEPPOL (Pan-European Public Procurement Online) übermittelt werden. • Elektronische Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel. • Elektronische Rechnungen, die durch elektronischen Datenaustausch (EDI) übermittelt werden.

Rechnungsausstellung

An Unternehmer oder juristische Person	Verpflichtend
Nichtunternehmer	Verpflichtend, soweit an diese Werklieferungen oder Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht werden.

TPA-TIPP: Eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist die Einhaltung der Formerfordernisse. Bezahlen Sie daher erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung. Zusätzlich sind die Vorschriften der Registrierkassen-Verordnung zu beachten!

2. Kleinunternehmerregelung im gesamten Binnenmarkt

Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben und die ein Entgelt von EUR 100.000 nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmer und können Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer sowohl in Österreich als auch im gesamten Binnenmarkt in Anspruch nehmen.

Umsatzgrenze in Österreich	Die Kleinunternehmengrenze beträgt in Österreich EUR 55.000 brutto pro Kalenderjahr (bestimmte (steuerfreie) Umsätze sind nicht in diese Grenze einzubeziehen). Bei Überschreitung um höchstens 10 % bleibt die Befreiung bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen. Wird die Grenze um mehr als 10 % überschritten, greift die Umsatzsteuerpflicht sofort. Die Steuerpflicht tritt aber nur für den über der Grenze liegenden Betrag sowie für alle nachfolgenden Umsätze ein.
----------------------------	--

III. Umsatzsteuer

Auswirkung	Kein Ausweis von Umsatzsteuer in den Rechnungen, allerdings besteht auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Keine Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, sofern keine Steuer zu entrichten ist.
Verzicht	Ein Verzicht auf diese Steuerbefreiung kann beim Finanzamt beantragt werden (Bindungswirkung für fünf Jahre!).

Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten können die Kleinunternehmerbefreiung ebenfalls in Österreich nutzen, wenn folgende zusätzliche Bedingungen gegeben sind:

- der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von EUR 100.000 (brutto) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht und
- die Umsätze im jeweiligen Mitgliedstaat dürfen die dort festgelegte Kleinunternehmengrenze nicht überschreiten und
- der Antrag auf Befreiung muss im Ansässigkeitsstaat gestellt werden.

Wird der unionsweite Schwellenwert von EUR 100.000 überschritten, endet die grenzüberschreitende Kleinunternehmerbefreiung ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wurde.

Diese Regelung gilt auch für inländische Unternehmer im Binnenmarkt. Ausländische Betriebsstätten eines inländischen Unternehmens gelten für diese Regelung nicht als inländische Unternehmen. Unternehmen, die die Kleinunternehmerregelung auch in anderen Mitgliedsstaaten in Anspruch nehmen möchten, müssen einen Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für Kleinunternehmer stellen. Erst bei Vorliegen dieser UID-Nr. mit dem Zusatz "-EX" kann die Kleinunternehmerregelung auch in anderen Mitgliedsstaaten in Anspruch genommen werden.

Diese Unternehmen müssen sämtliche Umsätze, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in einem Kalendervierteljahr bewirkt wurden, mit einer Quartalsmeldung bis Ende des Folgemonats auf das Quartal über das entsprechende Portal einreichen. Die Meldung dient der Überwachung der Einhaltung der unionsweiten Umsatzgrenze. Wird die unionsweite Kleinunternehmengrenze von EUR 100.000 überschritten, muss binnen 15 Tagen eine Überschreitensmeldung über das elektronische Portal eingereicht werden.

Wird von österreichischen Unternehmen die Kleinunternehmerregelung nur im Inland in Anspruch genommen, sind weiterhin keine Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

3. Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen

Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) und Jahreserklärungen müssen grundsätzlich elektronisch eingereicht werden:

Vorjahresumsatz	UVA-Zeitraum	UVA-Einreichung	Abgabe Jahreserklärung
Bis zu EUR 55.000	Vierteljährlich	Nein*)	Nein**)
Bis zu EUR 100.000	Vierteljährlich	Ja***)	Ja
> EUR 100.000	Monatlich	Ja***)	Ja

*) Dies gilt nur, sofern die errechnete Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich keine Vorauszahlung ergibt.

**) Gilt nur bei aufrechter Kleinunternehmerbefreiung und falls keine Steuer zu entrichten ist.

***) Unternehmer, die ausschließlich unecht befreite Umsätze tätigen, sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer UVA befreit, sofern weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss entsteht.

Bemessungsgrundlage (Normalwert)

Grundsatz	Bemessung nach dem Entgelt.
Anwendbarkeit	Bemessungsgrundlage bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen für unternehmensextern Zwecke oder Personalzwecke.
Normalwert	Normalwert ist jener Betrag, der an einen unabhängigen Lieferer oder Leistungserbringer zu zahlen wäre (vereinfacht: fremdüblicher Preis).

Auch bei Lieferung von Grundstücken sowie bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sind fremdunüblich niedrige Preise umsatzsteuerlich auf den Normalwert anzuheben.

TPA-TIPP: Bei Verkäufen unter dem fremdüblichen Preis sollte für eine spätere Betriebsprüfung festgehalten werden, aus welchen unternehmerischen Gründen ein Rabatt gewährt wurde.

4. Steuersätze und Vorsteuerabzug für Elektroautos

In Österreich kommen folgende Steuersätze zur Anwendung:

Normalsteuersatz	20%
Ermäßiger Satz	10%
Ermäßiger Satz (seit 1.1.2016) für Kunst etc.	13%
Sondersatz: Bei Leistungen durch Unternehmer, die einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in den Gebieten Jungholz und Mittelberg haben.	19%

III. Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug für Elektroautos und Elektrokrafräder

Für Elektroautos (CO_2 -Wert von Null) kann folgender Vorsteuerabzug geltend gemacht werden:

Anschaffungskosten	Vorsteuerabzug
bis EUR 40.000	in voller Höhe
ab EUR 40.000 bis 80.000	höchstens von EUR 40.000
ab EUR 80.000	keiner

Für Elektrokrafräder (CO_2 -Wert von Null) kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Das Aufladen eines Elektroautos durch einen Mobilitätsanbieter stellt eine einheitliche Lieferung von Elektrizität dar, wobei der Ort der Lieferung in der Regel an dem Ort liegen wird, an dem der tatsächliche Verbrauch stattfindet.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Bei Photovoltaikanlagen wird anhand der Verwendung der selbst erzeugten Energie zwischen drei verschiedenen Nutzungstypen unterschieden:

Volleinspeiser	Bei der Volleinspeisung begründet der Betrieb einer Photovoltaikanlage eine unternehmerische Tätigkeit, weshalb sämtliche Stromlieferungen steuerbar und in der Regel auch steuerpflichtig sind. Lieg die Haupttätigkeit des Stromabnehmers in der Weiterlieferung und ist ein eigener Verbrauch nur von untergeordneter Bedeutung, geht die Steuerschuld auf das Energieversorgungsunternehmen über, wobei die Haftung beim Anlagenbetreiber verbleibt. Für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage steht dem Volleinspeiser üblicherweise der volle Vorsteuerabzug zu.
	Auch beim Überschusseinspeiser liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor, weshalb sämtliche Stromlieferungen steuerbar und in der Regel auch steuerpflichtig sind. Wie beim Volleinspeiser geht bei Veräußerung an einen Wiederverkäufer die Steuerschuld auf das Energieversorgungsunternehmen über, wobei die Haftung beim Anlagenbetreiber verblebt. Leistungen gelten zur Gänze als für das Unternehmen ausgeführt, wenn mindestens 10 % der produzierten Strommenge unternehmerischen Zwecken dient. Soweit das der Fall ist, steht auch der Vorsteuerabzug für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Gänze zu. Die für den Privatverbrauch getätigten Entnahmen müssen als Eigenverbrauch versteuert werden, wobei die Bemessungsgrundlage die Selbstkosten im Zeitpunkt der Entnahme darstellen.
Überschusseinspeiser	

Inselbetrieb	<p>Wird der Strom für unternehmerische Zwecke genutzt, ist die PV-Anlage dem Unternehmen zuzurechnen, wodurch auch der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und aus dem Betrieb im Rahmen der unternehmerischen Nutzung zusteht.</p> <p>Wird der Strom dagegen ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt, ist die PV-Anlage keinem Unternehmen zuzuordnen und umsatzsteuerlich unbedeutlich.</p> <p>Bei gemischter Nutzung gelten bezüglich der umsatzsteuerlichen Zuordnung die gleichen Regeln wie für Überschusseinspeiser.</p>
--------------	---

Der befristete Nullsteuersatz wurde mit 1.4.2025 vorzeitig beendet, bis 31.12.2025 galt eine Übergangsregel.

5. Vermietung und Verpachtung

Für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (unbebauter Grund und Boden), von Gebäuden und von Gebäudeteilen (im Sinne der EU-Definition) gelten im Umsatzsteuergesetz eigene Regeln (abgesehen von Gebäuden zu Wohnzwecken, dann idR 10 %).

Ausschluss vom Vorsteuerabzug	Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung ist nur zulässig, wenn der Mieter (!) das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze (95 %-Grenze) verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (zB wenn der Mieter steuerpflichtige Umsätze erzielt). Diese Option ist meist nicht möglich, wenn der Mieter beispielsweise eine Bank, Versicherung, Gemeinde, Bund, Land ist.
Inkrafttreten	Diese Regelungen gelten <ul style="list-style-type: none"> • für Miet- und Pachtverhältnisse, die nach dem 31.8.2012 beginnen, sofern nicht mit der „Eigen-Errichtung“ des Gebäudes vor dem 1.9.2012 begonnen wurde bzw. • für Wohnungseigentum, das nach dem 31.8.2012 begründet wird.
Ausnahmen	Umsätze, die zu einer Beihilfe gem. § 1, § 2 oder § 3 Abs. 2 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes berechtigen, werden wie steuerpflichtige Umsätze behandelt.

Für die richtige umsatzsteuerliche Einordnung und die Frage, ob die alte oder die neue Rechtslage zur Anwendung kommt, ist zwischen Errichtung und Anschaffung durch den Vermieter zu unterscheiden:

Beginn der Errichtung	Beginn des Mietverhältnisses	Regelung
Vor 01.09.2012	Vor 01.09.2012	ALTE Regelung
Vor 01.09.2012	Nach 31.08.2012	ALTE Regelung
Nach 31.08.2012	Vor 01.09.2012	NEUE Regelung
Nach 31.08.2012	Nach 31.08.2012	NEUE Regelung

Anschaffung	Beginn des Mietverhältnisses	Regelung
Vor 01.09.2012	Vor 01.09.2012	ALTE Regelung
Vor 01.09.2012	Nach 31.08.2012	NEUE Regelung
Nach 31.08.2012	Vor 01.09.2012	NEUE Regelung
Nach 31.08.2012	Nach 31.08.2012	NEUE Regelung

III. Umsatzsteuer

Vorsteuerberichtigung bei Grundstücken

Zeitraum	20 Jahre, wenn Grundstücke und Großreparaturen erstmals nach dem 31.3.2012 als Anlagevermögen genutzt oder verwendet werden und wenn bei der Vermietung zu Wohnzwecken zusätzlich der Mietvertrag nach dem 31.3.2012 abgeschlossen wird. (Ausnahme: 10 Jahre bei nachträglicher Eigentumsübertragung auf Grund eines Anspruchs nach § 15c WGG; nicht bei Geschäftsräumen).
Verkauf	Bei Verkauf uÄ besteht weiterhin die Möglichkeit, die Vorsteuerkorrektur durch Option zur Umsatzsteuerpflicht zu verhindern.

PKW-Abstellplätze bei Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist von der unechten Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen. Für Fahrzeugabstellplätze kommt der Normalsteuersatz von 20 % zur Anwendung.

Kurzfristige Vermietung

Die kurzfristige Vermietung von Grundstücken (Vermietung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von nicht mehr als 14 Tagen) ist zwingend umsatzsteuerpflichtig, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur

- zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen,
- für kurzfristige Vermietungen oder
- zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses verwendet.

Ausländische Vermieter

Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, gelten nur dann als inländische Unternehmer, wenn sie im Inland bzw. bei der Immobilie insbesondere über eigenes Personal für die Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Vermietung verfügen, das zu autonomem Handeln befähigt ist.

Seit 2025 gelten für ausländische EU-Kleinunternehmer neue Regelungen.

Vermietung von Luxusimmobilien zu Wohnzwecken

Für die Vermietung von Luxusimmobilien zu Wohnzwecken – ab EUR 2 Mio Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – gilt ab 1.1.2026 zwingend eine unechte Steuerbefreiung, sodass zur Gänze kein Vorsteuerabzug mehr zusteht.

6. Grenzüberschreitende Lieferungen

Die Anwendung der echten Steuerbefreiung – es steht ein Vorsteuerabzug zu – für

- innergemeinschaftliche Lieferungen (grenzüberschreitende Lieferungen im Binnenmarkt) und

- Ausfuhrlieferungen (Ware wird ins Drittland ausgeführt).

Steuerfreiheit für eine innergemeinschaftliche Lieferung

Definition	<p>Eine steuerfreie innergemeinschaftliche (ig) Lieferung liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (EU) gelangt, • der Abnehmer Unternehmer oder eine juristische Person ist (bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch an Nichtunternehmer), • beim Erwerber ein innergemeinschaftlicher Erwerb zu besteuern ist, • der Abnehmer dem Unternehmer die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte UID-Nummer mitgeteilt hat (seit 1.1.2020) und • der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nachgekommen ist
Rechnungsstellung	<p>In der Rechnung über eine ig Lieferung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist auf die Steuerfreiheit hinzuweisen, • darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden, • sind die UID-Nummern des Rechnungsausstellers und Leistungsempfängers anzuführen, und • die Rechnung muss bis zum 15. des Folgemonats ausgestellt werden.
Buchnachweis als Voraussetzung für Steuerfreiheit	<p>Für die Umsatzsteuerfreiheit ist ein buchmäßiger Nachweis materiell-rechtliche Voraussetzung.</p> <p>Folgendes ist ua. aufzuzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift und UID des Abnehmers, • Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers in Abholfällen, • Handelsübliche Bezeichnung und Menge der Lieferung, • Tag der Lieferung, • Vereinbartes oder vereinnahmtes Entgelt und Tag der Vereinnahmung, • Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet • Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet und • Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet. <p>Ausnahme vom Buchnachweis: Die Befreiung steht auch dann zu, wenn aufgrund anderer Belege und Nachweise zweifelsfrei (!) feststeht, dass der Liefergegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.</p>
Ausfuhrnachweis als Voraussetzung für Steuerfreiheit	<p>Nachweis der Beförderung oder Versendung durch entsprechende Dokumente (Lieferschein, CMR etc.) gemäß österreichischer VO.</p> <p>Alternativ können für den Liefernachweis die für alle Mitgliedsstaaten geltenden Bestimmungen angewendet werden: Es müssen mindesten 2 einander nicht widersprechende Dokumente vorliegen, aus denen die Ausfuhr der Waren ersichtlich ist.</p>
UID-Nummer als Voraussetzung für Steuerfreiheit	<p>Entscheidend ist auch, dass sich der Unternehmer die UID des Leistungsempfängers und deren Gültigkeit sowie Richtigkeit bestätigen lässt (zB Stufe 2-Bestätigung auf FinanzOnline).</p> <p>ACHTUNG: Eine gültige, nicht-österreichische UID-Nummer des Abnehmers ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit der ig Lieferung!</p>
Meldung als Voraussetzung für Steuerfreiheit	<p>Für ig Lieferungen sind Zusammenfassende Meldungen abzugeben (siehe Pkt. II/9). ACHTUNG: Die Erfassung in der ZM ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit der ig Lieferung!</p>

III. Umsatzsteuer

Konsignationslager

Diese Sonderregelung sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Bestückung des Konsignationslagers (Lager beim Kunden, aber die Ware steht noch im Eigentum des Lieferanten) selbst noch kein ig Verbringen bzw. noch keinen ig Erwerb auslösen, sondern erst die Entnahme durch den Erwerber, weshalb sich ein Lieferant nicht mehr im Bestimmungsland registrieren lassen muss.

Versandhandel

Beim Versandhandel ist der Empfänger einer Lieferung immer eine Privatperson bzw. ein Nichtunternehmer. Es wird unterschieden zwischen

- Innergemeinschaftlichem Versandhandel (Lieferung eines Gegenstandes aus einem Mitgliedstaat an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat) und
- Einfuhr-Versandhandel (Lieferung eines Gegenstandes aus dem Drittland an eine Privatperson in einem Mitgliedstaat)

Innergemeinschaftlicher Versandhandel

Im Rahmen der sogenannten Versandhandelsregelung unterliegen Lieferungen im Binnenmarkt an private Abnehmer im Bestimmungsland der Besteuerung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Versandhandelsumsätze bis zu höchstens EUR 10.000 insgesamt. In diesem Fall ist weiterhin eine Besteuerung im Ursprungsland vorgesehen.

Einfuhr-Versandhandel

Die Versteuerung des Einfuhr-Versandhandels bietet folgende Möglichkeiten:

- Normales Zoll-Verfahren (EUSt wird dem Empfänger der Ware bei Einfuhr vorgeschrrieben)
- Import One Stop Shop (IOSS; siehe unten)
- Sonderregelung für die EUSt (siehe unten)

Import-One-Stop-Shop (IOSS) bei Einfuhr-Versandhandel (zu One-Stop-Shop im Allgemeinen siehe Kapitel III. 7.)

Ein Unternehmer, der Einfuhr-Versandhandelsumsätze ausführt (Einzelwert der Waren je Sendung max. 150 Euro), erhält auf Antrag eine eigene Identifikationsnummer, um diese Umsätze für alle Mitgliedstaaten mit einer Steuererklärung melden zu können. Dadurch kann die Registrierung in mehreren Mitgliedstaaten vermieden werden.

Sonderregelungen für die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)

Ein Abfuhrverpflichteter, der die Waren im Namen des Steuerschuldners (Person, für die die Lieferung bestimmt ist) dem Zoll gestellt (zB Post, Zustelldienste), kann die EUSt unter folgenden Voraussetzungen erklären:

- Der IOSS wird nicht in Anspruch genommen.

- Der Einzelwert der Waren beträgt max. 150 Euro.
- Es handelt sich nicht um verbrauchsteuerpflichtige Waren (zB Alkohol, Tabakwaren).
- Es werden Aufzeichnungen geführt, die so ausführlich sind, dass die korrekte Erklärung der Steuer festgestellt werden kann.
- Die Summe der einzelnen Zollanmeldungen ist monatlich zu melden.
- Die Steuer ist bis zum 15. des Folgemonats abzuführen.

Vereinfachend ist im Rahmen dieser Sonderregelung nur der Normalsteuersatz von 20 % anzuwenden (d.h. es kommen keine reduzierten Steuersätze zur Anwendung).

Steuerfreie Ausfuhrlieferung

Definition	Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none"> • der Unternehmer einen Gegenstand in ein Drittland befördert oder versendet, oder • das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen wird und dieser den Gegenstand ins Drittland befördert oder versendet, oder • ein Gegenstand im persönlichen Reisegepäck ins Drittland befördert wird („Touristenexport“).
Rechnungsstellung	Es ist auf die Steuerfreiheit hinzuweisen und es darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.
Buchnachweis als Voraussetzung für Steuerfreiheit	Für die Umsatzsteuerfreiheit ist ein buchmäßiger Nachweis materiell-rechtliche Voraussetzung (siehe Ausführungen zu ig Lieferungen).
Ausfurnachweis als Voraussetzung für Steuerfreiheit	Nachweis der Beförderung oder Versendung durch entsprechende Dokumente (Lieferschein, CMR etc.).

Sonderfall Reihengeschäfte

Definition	Mehrere Umsatzgeschäfte werden durch eine Warenbewegung erfüllt.
Behandlung	Für Reihengeschäfte sind grundsätzlich die allgemeinen Regelungen anzuwenden. Seit 1.1.2020 gibt es unter bestimmten Voraussetzungen neue Vereinfachungsregelungen, mit denen durch ein Quasi-Wahlrecht bei der Zuordnung der Beförderung oder Versendung unter Umständen Registrierungspflichten vermieden werden können. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Sonderbestimmungen, wie zB für Dreiecksgeschäfte innerhalb des Binnenmarktes. Ab 1.1.2023 sind die Regelungen des Dreiecksgeschäfts auch bei Reihengeschäften mit mehr als drei beteiligten Parteien anwendbar.

Grenzüberschreitende sonstige Leistungen

Bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen ist zu unterscheiden zwischen

- „Business to Business“-Umsätze („B2B“):
Leistungsort ist Unternehmensort des Leistungsempfängers (Empfängerort)

III. Umsatzsteuer

- „Business to Customer“-Umsätze („B2C“): Leistungsort ist Unternehmensort des leistenden Unternehmers (Unternehmensort). Der Leistungsort ist dafür maßgeblich, welches Umsatzsteuerrecht gilt (siehe unten).

Ausnahmen von der Grundregel:

Leistungsart	Leistungsort „B2B“	Leistungsort „B2C“
Vermittlungsleistung	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistung	Grundstücksort	Grundstücksort
Personenbeförderung ¹	anteilige Strecke	anteilige Strecke
Güterbeförderung (ausgenommen igL)	Empfängerort (Grundregel)	anteilige Strecke
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebenleistung zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort (kein Reverse Charge System für Eintrittsberechtigungen etc.)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsleistung	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung auf Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen im Binnenmarkt	Abgangsort	Abgangsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (maximal 30/90 Tage)	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort
Langfristige Vermietung von Sportbooten	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort (Ausnahme: Ort der Zurverfügungstellung, wenn dieser der Ort des Unternehmers ist)
Katalogleistung an Private im DRITTLAND ²		Empfängerort

Katalogleistung an Private in EU		Unternehmensort (Grundregel)
Fernsehdienstleistungen ³	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort ⁴ bzw. seit 1.1.2019 Unternehmensort, wenn Gesamtbetrag der Entgelte max. EUR 10.000 ⁵

- 1) Ab 1.1.2023 ist die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Eisenbahnen für den inländischen Streckenteil (echt) steuerbefreit.
- 2) Bei Katalogleistungen, die an nicht-unternehmerische juristische Personen des öffentlichen Rechts (Hoheitsbereich) in das DRITTLAND erbracht werden, liegt der Leistungsort im Inland, wenn die Leistungen im Inland genutzt oder ausgewertet werden (Bsp.: Leistungen einer österreichischen Werbeagentur für Werbung im Drittland betreffend eine österreichische Gemeinde)
- 3) Liegt der Ort einer Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistung außerhalb des Gemeinschaftsgebiets und unterliegt die Leistung dort keiner der inländischen Umsatzsteuerbelastung vergleichbaren Steuerbelastung, so wird sie gemäß einer Verordnung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird.
- 4) Eine Verordnung legt Ortsvermutungen für bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen fest (zB den Ort des Anschlusses beim Festnetzanschluss, den Ländercode der SIM-Karte bei mobilen Netzen). Bei in der Verordnung nicht explizit genannten elektronischen Dienstleistungen ist der Empfängerort vom Leistungsgeber nachzuweisen (vereinfachter Nachweis für Erlöse bis zu einem Betrag von EUR 100.000 ohne Umsatzsteuer).
- 5) Grundsätzlich Unternehmerregistrierung in allen B2C-Empfängerstaaten erforderlich, außer der Gesamtbetrag der Entgelte beträgt max. EUR 10.000 (auf die Anwendung der Ausnahme kann verzichtet werden); Alternative OSS (freiwillig; Details zu OSS siehe unter Kapitel III. 7).

Leistungsort und Rechnungsausstellung: Wie ist die Rechnung konkret auszustellen? Das hängt vom Leistungsort ab:

Leistungsort Österreich	Leistungsort in einem (anderen) EU-Land	Leistungsort im Drittland
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbar in Österreich, • Grundsätzlich ist österreichisches UStG anzuwenden. • Die Rechnungsausstellung hat bei Unternehmern aus einem anderen EU-Land nach dem Recht des betreffenden EU-Landes zu erfolgen. • Ausnahme bei Gutschriften: Diese sind nach österreichischem Recht auszustellen. • Ausnahme bei Gutschriften: Diese sind nach dem Recht des Heimatstaates des Leistungsempfängers (Gutschriftaussteller) auszustellen; • Sofern die erbrachten Leistungen in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen sind, hat die Rechnungsausstellung bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht steuerbar in Österreich, • USt-Recht des Empfängerstaates ist anzuwenden – ähnlich dem österreichischen Recht. • Die Rechnung ist nach österreichischem Recht auszustellen. • Ausnahme bei Gutschriften: Diese sind nach dem Recht des Heimatstaates des Leistungsempfängers (Gutschriftaussteller) auszustellen; • Sofern die erbrachten Leistungen in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen sind, hat die Rechnungsausstellung bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht steuerbar in Österreich, • USt im Drittland beachten, USt-Recht kann sehr unterschiedlich zu österreichischem Recht sein. • Es ist eine Rechnung nach österreichischem Recht auszustellen. • Die Ausnahme für Gutschriften gilt bei Drittländern nicht.

III. Umsatzsteuer

Erbringt ein in- oder ausländischer Unternehmer eine **sonstige Leistung (Dienstleistung)**, so führt dies idR zu folgenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen, wobei für die Rechnungsausstellung die obigen Bestimmungen gelten:

• Leistender Unternehmer: • Leistungsort: • Leistungsempfänger:	• A • A • Unternehmer in A	Steuerbar in A, Ausweis österreichischer Umsatzsteuer, sofern steuerpflichtig (keine Befreiung)
• Leistender Unternehmer: • Leistungsort: • Leistungsempfänger:	• A • A • Privater in A	Steuerbar in A, Ausweis österreichischer Umsatzsteuer, sofern steuerpflichtig (keine Befreiung)
• Leistender Unternehmer: • Leistungsort: • Leistungsempfänger:	• Ausländischer Unternehmer • A • Unternehmer in A oder Ausland	Reverse Charge für alle sonstigen Leistungen und Werklieferungen mit Ausnahme von Eintrittsberechtigungen, Mauten und der Vermietung von Grundstücken
• Leistender Unternehmer: • Leistungsort: • Leistungsempfänger:	• Ausländischer Unternehmer • Ausland • Privater in A	nicht steuerbar in A, Umsatzsteuerrecht im Ausland beachten
• Leistender Unternehmer: • Leistungsort: • Leistungsempfänger:	• A • EU • Unternehmer in EU	nicht steuerbar in A, Umsatzsteuerrecht im EU-Ausland beachten
• Leistender Unternehmer: • Leistungsort: • Leistungsempfänger:	• A • Drittland • Privater in Drittland	nicht steuerbar in A, Umsatzsteuerrecht im Drittland beachten

7. One-Stop-Shop (OSS)

Der One-Stop-Shop (OSS) ist ein elektronisches Portal, über das Unternehmen die Umsatzsteuer für bestimmte grenzüberschreitende Umsätze in der EU erklären und bezahlen können. Sofern die Sonderregelung für den OSS angewendet wird, entfällt die Verpflichtung, sich für die Umsätze, die über den OSS erklärt werden, im jeweiligen Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer zu registrieren. Außerdem sind über OSS gemeldete Umsätze weder in die UVA noch in die jährliche Umsatzsteuererklärung aufzunehmen.

Übersicht über die One-Stop-Shops (OSS):

	Nicht-EU-OSS	IOSS	EU-OSS
EU-Unternehmer:	Registrierung nicht möglich	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis max. 150 Euro (wahlweise über einen Vertreter)	<ul style="list-style-type: none"> Dienstleistungen an Nichtunternehmer¹⁾ ig Versandhandelsumsätze innerstaatliche Lieferungen durch Online-Plattformen

Drittlands-Unternehmer:	Dienstleistungen an Nichtunternehmer	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis max. 150 Euro (nur mit Vertreter)	<ul style="list-style-type: none"> ig Versandhandelsumsätze innerstaatliche Lieferungen durch Online-Plattformen
-------------------------	--------------------------------------	---	--

1) Dienstleistungen können nur im EU-OSS erklärt werden, wenn der Unternehmer im Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, nicht niedergelassen ist.

8. Online-Plattformen

Unternehmer, die elektronische Plattformen, Marktplätze, Portale o.Ä. betreiben und Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis zu einem Warenwert je Sendung von max. 150 Euro oder Lieferungen innerhalb der EU (und auch innerhalb Österreichs) durch in der EU nicht niedergelassene Unternehmer an Private unterstützen, werden so behandelt, als hätten sie die Umsätze vom Lieferanten selbst erworben und in eigenem Namen weiter geliefert. Sie werden selbst zum Steuerschuldner.

Ist eine Online-Plattform nicht selbst Steuerschuldner und unterstützt sie Warenlieferungen an Private, und endet die Beförderung oder Versendung in Österreich, oder werden sonstige Leistungen an Private in Österreich erbracht, muss die Online-Plattform Aufzeichnungen über diese Umsätze führen, aus denen die korrekte Berücksichtigung der Steuer festgestellt werden kann. Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen der Abgabenbehörde elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei einem Umsatz von mehr als 1 Mio. Euro pro Kalenderjahr sind die Aufzeichnungen unaufgefordert bis zum 31.1. des Folgejahres an das Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Zur Haftung siehe Kapitel II. 12.

9. Reverse Charge

In bestimmten Fällen schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern sein Kunde (also der Leistungsempfänger) die Umsatzsteuer. Dann tritt das sogenannte Reverse Charge-Verfahren in Kraft.

Reverse Charge (Ausland)

Definition	Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.
Rechnungsstellung	Die Rechnung ist mit Angabe der UID des Leistungsempfängers ohne Umsatzsteuer auszustellen. Auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers ist hinzuweisen.
Voraussetzungen	Das Reverse Charge-System ist verpflichtend für sonstige Leistungen sowie Werklieferungen anzuwenden (Ausnahmen für Eintrittsberechtigungen, Mauten und die Vermietung von Grundstücken), wenn der leistende Unternehmer im Inland weder Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Betriebsstätte hat und der Empfänger der Leistung ein Unternehmer ist. Wichtig ist: Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

III. Umsatzsteuer

Reverse Charge (Inland)

Definition	Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger in bestimmten Ausnahmefällen.
Rechnungsstellung	Die Rechnung ist mit Angabe der UID des Leistungsempfängers ohne Umsatzsteuer auszustellen. Auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers ist hinzuweisen.
Anwendungsfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Baubewerbe: Werden von einem Unternehmer Bauleistungen an einen anderen Unternehmer erbracht, der seinerseits mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist oder üblicherweise Bauleistungen erbringt, kommt das Reverse Charge-System zur Anwendung. Damit der Unternehmer weiß, dass sein Auftraggeber mit der Erbringung einer Bauleistung beauftragt wurde, ist vom Auftraggeber auf diesen Umstand (zB im Auftrag selbst) hinzuweisen. Auch die Reinigung von Bauwerken zählt zu den Bauleistungen. • Bestimmte Lieferungen im Zusammenhang mit Sicherungs- und Vorbehaltseigentum • Lieferung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren • Bestimmte Gas- und Stromlieferungen • Leistungen im Sinne der Schrott-Verordnung • Handys und integrierte Schaltkreise, wenn das Entgelt für die Lieferung mindestens EUR 5.000 beträgt • Übertragung von Treibhausgasemissions-Zertifikaten • Lieferung von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens EUR 5.000 beträgt • Lieferung von bestimmten Metallen und die steuerpflichtige Lieferung von Anlagegold (fakultative EUR 5.000-Grenze)

10. Zusammenfassende Meldung

Mit der Zusammenfassenden Meldung (ZM) gibt der Unternehmer seine Umsätze bekannt, die er im Gebiet der EU (außerhalb Österreichs) gemacht hat. Auch hier sind wichtige Fristen und Formalitäten zu beachten.

Fristen	Die Abgabefrist für die ZM für Leistungszeiträume (Monat oder Quartal) ist der letzte Tag des folgenden Monats. Die Meldefrist kann bei späterer Rechnungslegung maximal um einen Monat verschoben werden – aber nur für Lieferungen und nicht für sonstige Leistungen.
Meldepflicht	Meldepflichtig sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Innergemeinschaftliche Warenlieferungen: diese sind Lieferungen im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 UStG 1994, mit Ausnahme der Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID; das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes gemäß Artikel 3 Absatz 1 Z 1 UStG 1994; 2. Dreiecksgeschäfte 3. Bestückung bzw. Veränderungen iZm Konsignationslager 4. Sonstige Leistungen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, und die an einen Unternehmer oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID-Nummer in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden und deren Leistungsort sich nach der Grundregel des § 3a Absatz 6 UStG 1994 bestimmt (Empfängerortprinzip).

11. Vorsteuerrückerstattung

EU	<p>Die Vorsteuerrückerstattungsverfahren für Unternehmer im Binnenmarkt erfolgen über ein elektronisches Portal im Ansässigkeitsstaat. Unternehmer aus Österreich können die Anträge für alle Mitgliedstaaten über FinanzOnline beim eigenen Finanzamt stellen.</p> <p>Der Erstattungsantrag ist bis spätestens 30.9. des Folgejahres elektronisch einzureichen.</p>
Drittland	<p>Der Antrag auf Rückerstattung der Vorsteuer in Nicht-EU-Ländern ist im jeweiligen Antragsstaat zu stellen.</p> <p>Damit bestimmt sich die Frist nach den Regeln des jeweiligen Landes, dies ist idR der 30.6. des Folgejahres (Einlangen des vollständigen Antrages).</p>

12. Haftung für Unternehmer

Erbringt ein in Österreich nicht niedergelassener Unternehmer eine in Österreich steuerpflichtige Leistung, hat der Leistungsempfänger, wenn er ebenfalls Unternehmer ist, die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Graz-Stadt, abzuführen.

Online-Plattformen haften bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten für die Steuer auf Umsätze, für die sie selbst zwar nicht Steuerschuldner sind, aber für die eine Aufzeichnungspflicht besteht (siehe Kapitel III. 8).

Für Unternehmer, die an

- einem innergemeinschaftlichen Versandhandel,
- einem Einfuhrversandhandel oder
- einer sonstigen Leistung an einen Nichtunternehmer, die über eine Online-Plattform angebahnt wurde, beteiligt sind, besteht unter bestimmten Umständen das Risiko einer Haftung für die Steuer auf diese Umsätze.

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

1. Anmeldung und Dienstgeberpflichten

Anmeldung von Dienstnehmern – Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Unternehmer müssen neue Dienstnehmer bereits VOR Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anmelden (seit 1.1.2026 inkl. Angabe über das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit). Auch freie Dienstnehmer und fallweise Beschäftigte unterliegen diesen Anmeldebestimmungen.

Die an Dienstnehmer geleisteten Entgelte (Beitragsgrundlagen) sind monatlich an den Krankenversicherungsträger zu melden. So können die gesetzliche Pension und die Abfertigung neu von den zuständigen Stellen rascher berechnet werden.

Schwerarbeitsmeldung

Die Schwerarbeitsverordnung legt fest, dass Dienstgeber dem Träger der Krankenversicherung einmal jährlich (bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres) das Vorliegen von Schwerarbeit melden müssen. Betroffen von dieser Meldepflicht sind Männer, die das 40. und Frauen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Liste der „körperlichen“ Schwerarbeit ist auf der Homepage der SVS (www.sozialversicherung.at) abrufbar.



2. Arbeitszeitgesetz

Gemäß Arbeitszeitgesetz ist der Dienstgeber verpflichtet, die Arbeitszeiten seiner Dienstnehmer aufzuzeichnen. Diese Pflicht kann aber auch den Dienstnehmern übertragen werden. Fehlen diese Arbeitszeitaufzeichnungen, so drohen im Falle einer Behördeninspektion teilweise empfindliche Strafen: Der Strafrahmen bei erstmaligem Verstoß reicht von EUR 72 bis EUR 1.815 pro Anlassfall, dh. grundsätzlich pro fehlender Arbeitszeitaufzeichnung je Dienstnehmer.

Derzeit gelten folgende Höchstgrenzen der Arbeitszeit: Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt (inkl. Überstunden) zwölf Stunden, die wöchentliche Höchstarbeitszeit 60 Stunden. Zusätzlich ist zu beachten, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen 48 Stunden nicht überschreiten darf. Durch Kollektivvertrag darf dieser Durchrechnungszeitraum auf bis zu 52 Wochen verlängert werden.

Überstunden

Arbeitnehmern steht es frei, Überstunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn durch diese Überstunden die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird. Den Arbeitnehmern wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob Überstunden über einer Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder einer Wochenarbeitszeit von 50 Stunden hinaus durch Zahlung eines Überstundenzuschlages oder durch Zeitausgleich abgegolten werden.

Gleitzeit

Eine Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden ist zulässig, wenn die Gleitzeitvereinbarung vorsieht, dass ein Zeitguthaben ganztägig verbraucht werden kann und ein Verbrauch im Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist. Einer Änderung der bestehenden Gleitzeitvereinbarung können allerdings schon bestehende Regelungen in Kollektivverträgen, Betriebs- und individuellen Vereinbarungen entgegenstehen.

Arbeiten am Wochenende und an Feiertagen

Arbeitnehmer können jedenfalls an vier Wochenenden oder Feiertagen pro Jahr straffrei eingesetzt werden. Voraussetzung ist insbesondere der Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder – wenn kein Betriebsrat vorhanden ist – der Abschluss einer individuellen Vereinbarung mit den Arbeitnehmern.

Teilzeitbeschäftigte haben bei Überschreiten der vereinbarten Arbeitszeit Anspruch auf einen Mehrarbeitszuschlag von 25 %. Dieser Zuschlag fällt nicht an, wenn die Stunden innerhalb eines Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten 3-Monats-Zeitraumes, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich (1:1) ausgeglichen werden. Auch für ausgeglichene Mehrarbeit innerhalb einer Gleitzeitperiode ist kein Zuschlag zu bezahlen. Dabei sind allfällige Regelungen im Kollektivvertrag zu beachten!

3. Haftung für SV-Beiträge bzw. Lohnabgaben der Subunternehmer

Wenn ein Unternehmen Bauleistungen an ein anderes Unternehmen weitergibt, so haftet das auftraggebende Unternehmen für Beitragsrückstände des beauftragten Unternehmens (Subunternehmens) bis zur Höhe von 25 % des geleisteten Werklohnes (ab 2026 voraussichtlich 40%, wenn es sich um Arbeitskräfteüberlassung handelt).

Diese Haftung kann der Auftraggeber auf zwei Arten vermeiden:

- Das **auftraggebende** Unternehmen behält 25 % (evtl 40 %?) vom jeweils zu leistenden Werklohn ein und überweist diesen Haftungssummen an den Subunternehmer.

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

betrag an das Dienstleistungszentrum der ÖGK (Österr. Gesundheitskasse).

- **Das beauftragte Unternehmen** lässt sich in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) eintragen und scheint dort zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes auf. Diese Liste führt das Dienstleistungszentrum der ÖGK.

Um in die Liste aufgenommen zu werden, muss ein Antrag gestellt werden und das Unternehmen muss

- alle bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat vor der Antragstellung fällig gewordenen SV-Beiträge entrichtet haben
- und (!) schon mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben (Ausnahmen sind vorgesehen).

Die Voraussetzung für die Aufnahme in die HFU-Liste ist das Beschäftigen von ASVG-pflichtigen Dienstnehmern. Für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) gibt es eine spezielle Ausnahmemöglichkeit. In diesen Fällen sind die GSVG-Pflichtversicherung des Unternehmers und die fristgerechte Beitragszahlung entscheidend.

4. Vorteile aus dem Dienstverhältnis

Benutzung von Einrichtungen und Anlagen

Steuerfrei ist die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, die vom Arbeitgeber allen oder bestimmten Mitarbeitergruppen zur Verfügung gestellt werden (zB Kindergarten, Tennisplatz, Hotel). Unter Mitarbeitergruppen versteht der Gesetzgeber dabei entweder alle Arbeiter oder alle Angestellten oder aber abgegrenzte Berufsgruppen. Alle leitenden Mitarbeiter können – so der VwGH – auch eine sachlich definierte Gruppe sein. Steuerpflichtig ist die Auszahlung eines Geldbetrages mit Verwendungsaufgabe.

Betriebsveranstaltungen – Geschenke – Zukunftssicherung

Der Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen) ist bis zu EUR 365 steuerfrei. Das gilt auch für dabei empfangene Sachzuwendungen im Wert von bis zu EUR 186 pro Jahr.

Jubiläumsgeschenke (dh. nur Sachzuwendungen) aus Anlass eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers oder eines Firmenjubiläums sind bis zu einer Höhe von EUR 186 im Jahr ebenfalls steuerfrei. Jubiläumsgelder sind hingegen normal sozialversicherungspflichtig und auch lohnsteuerpflichtig.

Leistungen des Arbeitgebers für die **Zukunftssicherung** aller Arbeitnehmer oder bestimmter Arbeitnehmergruppen oder an den Betriebsratsfonds, wie zB Lebens- und Krankenversicherungen, sowie Anteile

an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträgen sind auch bei Vorliegen einer Gehaltsumwandlung bis zu einem Betrag von jährlich EUR 300 steuerfrei. In der Sozialversicherung besteht bei Vorliegen von Gehaltsumwandlungen jedoch Beitragspflicht.

Getränke, freie oder verbilligte Speisen am Arbeitsplatz

Die Aufwendungen für Getränke und Verpflegung, die der Dienstgeber an nicht in seinem Haushalt aufgenommene Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt, sind sozialversicherungsbeitrags- und lohnsteuerfrei, dies gilt auch für ständig gewährte freiwillige Mahlzeiten. Diese Steuerbefreiung unterliegt keiner betragsmäßigen Beschränkung. Sowohl die Zubereitung im Betrieb (Kantine) als auch die Zulieferung von einem Betrieb außerhalb des Unternehmens (zB einer Großküche) sind umfasst.

TPA-TIPP: Wesentlich ist, dass es sich um eine Naturalleistung und nicht um eine Geldleistung handelt.

Gutscheine für Mahlzeiten

Gutscheine für Mahlzeiten gelten bis zu einem Wert von EUR 8 pro Arbeitstag nicht als Entgelt, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Es besteht die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer die Gutscheine für Mahlzeiten in Höhe von 8 Euro pro Arbeitstag einlösen, indem die Speisen in einer Gaststätte abgeholt oder von der Gaststätte bzw. einem Lieferservice geliefert und zu Hause konsumiert werden.

Wenn die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie nur bis zu einem Wert von EUR 2 pro Arbeitstag sozialversicherungs- und steuerfrei.

Mitarbeiterbeteiligung

Unter die Steuerfreiheit fällt die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von unmittelbaren Mitarbeiterbeteiligungen (Kapitalanteilen) am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu einem Wert von EUR 3.000 pro Kalenderjahr an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen. Um die endgültige Steuerfreiheit zu erlangen, muss die Mitarbeiterbeteiligung fünf Jahre gehalten werden. Dies ist zB durch die Kopie des Wertpapierdepots nachzuweisen. Soweit Mitarbeiterbeteiligungen lohnsteuerfrei sind, fällt auch kein Dienstgeberbeitrag, keine Kommunalsteuer und keine Sozialversicherung an.

Seit 1.1.2022 gibt es zusätzlich eine neue Möglichkeit der Gewinnbeteiligung von Mitarbeitern bis zu einem Maximalbetrag von EUR 3.000 jährlich. Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung neu ist lohnsteuerfrei, jedoch SV- und Lohnnebenkostenpflichtig. Voraussetzung für eine begünstigte Auszahlung an die Arbeitnehmer ist die Gewährung an

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

alle Arbeitnehmer oder an eine bestimmte, nach sachlichen Kriterien definierte Gruppe von Arbeitnehmern. Es darf sich nicht um eine individuelle Leistungsbelohnung handeln. Die Auszahlung der Mitarbeiterbeteiligung Neu ist der Höhe nach mit dem unternehmensrechtlichen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahres gedeckelt.

Das Start-up-Förderungsgesetz hat 2024 ein neues steuerliches Modell für Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen, das die Bindung von Mitarbeitern fördern soll, gebracht. Dabei wird die Verschiebung der Versteuerung idR auf jenen Zeitpunkt ermöglicht, in dem die Mitarbeiterbeteiligung bspw veräußert wird; eine Bewertung des Unternehmens und Versteuerung hat aber jedenfalls bei Ableben des Mitarbeiters zu erfolgen. Der Veräußerungserlös unterliegt einer begünstigten Besteuerung: 75 % des Vorteils mit 27,5 %, die restlichen 25 % zum laufenden Tarif. Nachteil des Modells ist die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit beim Dienstgeber, sodass sich Phantom Shares und Substanzgenussrechte weiterhin großer Beliebtheit erfreuen. Diese Begünstigung gilt nicht nur für Anteile an Flexiblen Kapitalgesellschaften, sondern auch für andere (gesellschafts-)rechtliche Beteiligungen (insbesondere auch GmbH-Anteile und Substanzgenussrechte). Das Start-up-Förderungsgesetz enthält jedoch zahlreiche Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung, deren Zutreffen im Einzelfall geprüft werden müssen.

Kinderbetreuung

Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern seiner Dienstnehmer (bis zum 14. Lebensjahr des Kindes) EUR 2.000 pro Kind und Kalenderjahr steuerbefreit bezahlen.

Mitarbeiterrabatte

Werden Mitarbeiterrabatte allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern gewährt, so sind diese steuerfrei, wenn der Rabatt nicht mehr als 20 % des üblichen Endpreises ausmacht oder den Betrag von EUR 1.000 im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Begräbniskosten

Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe)Partner oder Kinder sind steuerfrei, solange die Zuwendung freiwillig erfolgt, d.h. kein Rechtsanspruch (zB durch einen Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung) auf die Leistung besteht.

5. Überblick über Sachbezugsbesteuerung

Dienstwohnungen

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert nach dem Richtwertgesetz anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert. Folgende Richtwerte je Bundesland sind im Jahr 2026 anzusetzen (seit Jänner 2024 unverändert):

Bundesland	Richtwert	Bundesland	Richtwert
Burgenland	EUR 6,09	Steiermark	EUR 9,21
Kärnten	EUR 7,81	Tirol	EUR 8,14
Niederösterreich	EUR 6,85	Vorarlberg	EUR 10,25
Oberösterreich	EUR 7,23	Wien	EUR 6,67
Salzburg	EUR 9,22		

Dieser Wert vermindert sich um 30 %, wenn der Wohnraum den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreicht. Für Dienstwohnungen von Hausbesorgern, Hausbetreuern oder Portieren reduziert sich der errechnete Wert um weitere 35 %.

Ist allerdings der um 25 % verminderte Mittelpreis des Verbrauchs-ortes

- um mehr als 50 % niedriger oder
- um mehr als 100 % höher als der nach der Sachbezugs-Verordnung (siehe oben) ermittelte Wert,
- ist stattdessen der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Wenn der Arbeitgeber eine Wohnung anmietet, sind die oben angeführten Werte (Quadratmeterpreise) der um 25 % gekürzten tatsächlichen Miete (inkl Betriebskosten) gegenüberzustellen. Der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

Stellt der Arbeitgeber seinem Dienstnehmer eine arbeitsplatznahe Unterkunft, die nachweislich nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt, kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, so gilt Folgendes:

- Bis zu einer Größe von 35 m² ist kein Sachbezug anzusetzen;
- zwischen 35 und 45 m² sind die Quadratmeterpreise oder der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins um 35 % zu reduzieren, wenn die Unterkunft durchgehend für höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Firmen-Kfz

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit, das Firmen-Kfz auch für Privatfahrten zu nutzen, so ist dafür ein Sachbezug von 2 % der

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (höchstens EUR 960 pro Monat) anzusetzen. Wenn der CO₂-Emissionswert des Kfz bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet, so beträgt der Sachbezug 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (höchstens EUR 720 pro Monat).

Liegt der CO₂-Emissionswert des KFZ bei höchstens 141 g/km (Grenzwert bei Zulassung nach dem 31.3.2020; 118 g/km bei Anschaffung vom 1.1. bis 31.3.2020), so beträgt der Sachbezug weiterhin 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (höchstens EUR 720 pro Monat). Am Jahresende sollte auch überprüft werden, ob der halbe oder volle Sachbezugswert zur Anwendung kommt (unter/ über 6.000 privat gefahrene Kilometer).

Durch das 2020 eingeführte neue WLTP-Messverfahren ist es zu einer Erhöhung der ermittelten CO₂-Emissionswerte kommen:

Jahr der Erstzulassung	Maximale CO ₂ -Emissionswerte
• 2021	138 Gramm pro Kilometer
• 2022	135 Gramm pro Kilometer
• 2023	132 Gramm pro Kilometer
• 2024	129 Gramm pro Kilometer
• ab 2025	126 Gramm pro Kilometer

Der Sachbezug für E-Autos (ohne CO₂-Ausstoß) liegt bei „Null“. Überdies ist auch das Gratis-Stromtanken in der Firma nicht steuerpflichtig; wird zum Beladen der Strom zu Hause oder an öffentlichen Ladestationen verwendet, sind diese Vorgänge nur teilweise bzw. unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Ein weiterer Vorteil von reinen Elektrofahrzeugen ist der Vorsteuerabzug. Bei E-Autos (ohne CO₂-Ausstoß) können – anders als bei normalen PKWs – Vorsteuern voll in Abzug gebracht werden, dabei ist jedoch auf die ertragssteuerliche Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000 zu achten. Übersteigen die Anschaffungskosten diesen Betrag um mehr als 100%, dh betragen die Anschaffungskosten EUR 80.000 oder mehr, steht gar kein Vorsteuerabzug zu. Zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000 steht der Vorsteuerabzug anteilig zu.

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten einer fixen Ladestation (wallbox) beim Arbeitnehmer zu Hause, ist ein solcher Zuschuss steuerfrei. Die Höhe des Zuschusses (EUR 2.000) und die Voraussetzungen im Detail sind in der Sachbezugswerteverordnung festgelegt.

Bei einem Firmen-Kfz, dessen Anschaffungskosten EUR 48.000 überschreiten, ist der monatliche Kostenbeitrag vor Wahrnehmung des Höchstbetrages von EUR 960/720 bzw. EUR 480/360 zu berücksichtigen. Bei einmaligem Kostenbeitrag ist der Sachbezugswert von den um den Kostenbeitrag geminderten Anschaffungskosten zu rechnen.

Kann der Dienstnehmer nachweisen, dass er das Firmen-Kfz nicht mehr als durchschnittlich 500 km pro Monat für Privatfahrten nutzt (einschließlich Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte), so ist der Sachbezug mit 1% bzw. 0,75 % der Anschaffungskosten (maximal EUR 480 bzw. EUR 360 pro Monat) anzusetzen. Voraussetzung für die Anerkennung des „halben“ Sachbezugswertes ist jedoch entweder das Führen eines lückenlosen Fahrtenbuches oder die Vorlage anderer geeigneter Nachweise.

Eine steuerbegünstigte Gehaltsumwandlung – Reduktion eines Geldanspruches in Verbindung mit der Gewährung von steuerfreien Sachbezügen (zB E-Kfz, E-Bike) – ist möglich. Der Brutto-Geldbezug muss nach der Umwandlung nach wie vor den kollektivvertraglichen Mindestentgeltanspruch erfüllen. Unter Gehaltsumwandlung ist zu verstehen, dass ein bestehender Anspruch geändert wird. Der reduzierte Geldanspruch hat Auswirkungen auf mögliche andere Geldansprüche (zB Höhe der Sonderzahlungen, Höhe Jubiläumsgelder). Es ist eine dementsprechende Änderung der arbeitsvertraglichen Grundlagen erforderlich.

Parkplätze

Stellt der Dienstgeber seinen Dienstnehmern einen kostenlosen Parkplatz am Arbeitsplatz zur Verfügung und befindet sich der Arbeitsplatz innerhalb einer parkraumbewirtschafteten Zone, so ist dafür ein Sachbezug in Höhe von EUR 14,53 pro Monat anzusetzen. Bedingung ist, dass die Kostenpflicht zumindest teilweise während der Arbeitszeit des Dienstnehmers besteht. Der Sachbezugswert ist auch anzusetzen, wenn der Dienstnehmer sein Auto für berufliche Fahrten benötigt oder hauptsächlich im Außendienst tätig ist, und den Parkplatz nur gelegentlich in Anspruch nimmt.

Kostenersätze des Dienstnehmers vermindern den Sachbezug. Wenn Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, die außerhalb von Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung liegen, ist kein Sachbezug zuzurechnen.

Der Sachbezug kommt für alle Orte mit Parkraumbewirtschaftung zum Tragen, wenn

- das Abstellen von Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist, und
- der vom Arbeitgeber bereitgestellte Parkplatz innerhalb des gebührenpflichtigen Bereichs liegt.

Zuschüsse Carsharing

Leistet der Arbeitgeber Zuschüsse an seine Arbeitnehmer für nicht beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharingmodellen, so sind diese Zuschüsse bis zu einer Höhe von EUR 200 pro Kalenderjahr steuer- und beitragsfrei, wenn

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

- hierbei ausschließlich CO₂-emissionsfreie Fahrzeuge genutzt werden, wie Elektro-KFZ, Elektro-Motorräder, E-Bikes oder E-Scooter und
- der Arbeitgeber den Zuschuss direkt an den Anbieter der Fahrzeuge leistet oder dem Arbeitnehmer einen Gutschein dafür zur Verfügung stellt.

Zinsersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberkrediten

Gewährt ein Dienstgeber seinen ArbeitnehmerInnen unverzinstes oder zinsverbilligte Kredite bzw. Gehaltsvorschüsse, die insgesamt den Wert von EUR 7.300 übersteigen, so ist vom übersteigenden Wert ein Sachbezug Zinsersparnisse anzusetzen. Die Zinsersparnis ist im Jahr 2026 mit der Differenz zwischen den faktischen Zinssatz und dem Prozentsatz von 3,0 % zu berechnen. Diese Berechnungsform gilt jedoch nur für variabel verzinstes Darlehen. Für Darlehen mit fixer Verzinsung (dazu gehören auch unverzinsliche Darlehen) ergibt sich der Sachbezugswert aus der Differenz zwischen dem von der Österreichischen Nationalbank für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“, der um 10 Prozent vermindert wird, und dem jeweils tatsächlich vereinbarten Sollzinssatz. Der o.a. Zinssatz wird auf der Website der Österreichischen Nationalbank (www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/zinssaeze-und-wechselkurse/Zinssaeze-der-Kreditinstitute.html) veröffentlicht.

Soll dem Arbeitnehmer ein Gehaltsvorschuss gewährt werden, empfiehlt es sich jedenfalls, vorab eine schriftliche Vereinbarung über den Gehaltsvorschuss zu treffen. Diese sollte jedenfalls das Auszahlungsdatum sowie die Rückzahlungsmodalitäten, also insbesondere Zeitraum und Höhe der Ratenzahlung festlegen. Dem Arbeitnehmer muss je Abrechnungsperiode (= Rückzahlungsmonat) zumindest die Hälfte des pfändungsfreien Grundbetrages, somit für 2026 EUR 778 verbleiben, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Pfändung anhängig ist oder nicht.

Angesichts der fortdauernden Krisen und den auch damit einhergehenden Liquiditätsproblemen der Arbeitnehmer sollte jedenfalls vereinbart werden, dass der Rückzahlungszeitraum jedenfalls im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses endet. Somit wird mit Beendigung des Dienstverhältnisses der gesamte noch aushaltende Vorschuss fällig, und der Arbeitgeber kann voll gegen die Ansprüche des Arbeitnehmers aufrechnen. Dem Arbeitnehmer muss in diesem Fall kein Mindestgeldbetrag verbleiben, weil aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses der Vorschuss nicht mehr „erwirtschaftet“ werden kann.

6. (Dienst-)Reisen, auch für Dienstgeber

Verwendet der Arbeitnehmer für eine Dienstreise nachweislich eine privat gekaufte Fahrkarte für ein Massenbeförderungsmittel, kann der Arbeitgeber

- die tatsächlichen Kosten oder
- die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel (zB ÖBB-Ticket 2. Klasse)

als steuerfreien Reisekostenersatz gewähren, maximal jedoch 1.400 Euro pro Kalenderjahr (Kosten Klimaticket Classic).

Ob die dritte Variante (Beförderungszuschuss gemäß RGV per 31.12.2025, Höchstbetrag EUR 2.450 pro Kalenderjahr) wieder abgeschafft oder doch fortgeführt wird, war bei Redaktionsschluss noch unklar

7. Abfertigung und Vergleichszahlung

Die Höchstgrenze für die steuerliche **Abfertigungsrückstellung** beträgt 45 %. Für Arbeitnehmer, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt sie hingegen 60 %. Auch Abfertigungszusagen an Vorstände uÄ (Eintritt vor 1.1.2008) sind steuerlich möglich. Keine steuerliche Rückstellung ist möglich, soweit sie in der Vergangenheit steuerfrei aufgelöst wurde und soweit kein Abfertigungsanspruch gegen das Unternehmen besteht (Stichwort Abfertigungskasse).

Die ermäßigte Besteuerung für gesetzliche, einzelvertragliche bzw. freiwillige Abfertigungen mit 6 % Lohnsteuer gilt noch für jene Zeiträume, für die keine Anwartschaften gegenüber einer Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) bestehen (Dienstverhältnisbeginn vor 1.1.2003).

Die steuerliche Begünstigung für freiwillige/einzelvertragliche Abfertigungen ist in ihrer Höhe begrenzt. Ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate (maximal jedoch ein 9-faches der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage) kann mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % besteuert werden. Über dieses Ausmaß hinaus können freiwillige/einzelvertragliche Abfertigungen bei einer bestimmten nachgewiesenen Dienstzeit mit 6 % besteuert werden. Ein Zwölftel darf jedoch das 3-fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Im Jahr 2026 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR 6.930 pM.

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

Insoweit freiwillige/vertragliche Abfertigungen über die vorgenannten Beträge (Viertel- und Zwölftelregelung) hinaus gehen, unterliegen diese einem steuerlichen Abzugsverbot. Eine Ausnahme von diesem Abzugsverbot besteht für Abfertigungen, die im Rahmen von Sozialplänen bezahlt werden.

Vergleichszahlungen sind zu einem Fünftel steuerfrei. Das steuerfreie Fünftel darf aber höchstens ein Fünftel der 9-fachen Höchstbeitragsgrundlage betragen (2026: $6.930 \times 9/5 = 12.474$).

Für Dienstverhältnisse, die nach dem 1.1.2003 begründet wurden, sind Vergleichszahlungen anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bis zu einem Betrag von EUR 7.500 nur mit 6 % zu besteuern.

8. Prämien, Mitarbeiterprämien

Will man bei einer im Folgejahr ermittelten Prämie Steuern optimieren, so ist laut dem BMF bei der Auszahlung Folgendes zu beachten: Ein Siebtel des Betrages wird im Dezember ausbezahlt (sonstiger Bezug). Auf die restlichen sechs Siebtel besteht ein monatlicher Auszahlungsanspruch für die Monate ab Feststellung der Prämienhöhe bis Dezember in jeweils gleichbleibender Höhe (laufender Bezug).

Für die steuerliche Anerkennung verlangt das BMF neben der Auszahlung der laufenden Bezüge über einen **Zeitraum von mindestens sechs Monaten** weiters eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages vorliegt, danach nicht mehr geändert werden darf und die eine klare Regelung über den Anspruch und die Auszahlungsmodalitäten enthält (einschließlich Angabe der Fälligkeiten und der Anteile an laufenden und sonstigen Bezügen).

Arbeitgebende konnten ihren Beschäftigten im Kalenderjahr 2025 eine Mitarbeiterprämie bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 1.000 lohnsteuerfrei (aber sozialversicherungspflichtig) gewähren. Erfolgt die Auszahlung bis spätestens 15.2.2026 für das Jahr 2025, kann die Steuerbegünstigung noch genutzt werden. Es muss sich jedoch um zusätzliche Zahlungen handeln, die nicht an die Stelle einer anderen Zahlung treten.

Der steuer- und beitragsfreie Maximalbetrag von EUR 3.000 jährlich pro Mitarbeiter kann nicht zusätzlich zur Begünstigung der Mitarbeitergewinnbeteiligung in Anspruch genommen werden! Der Maximalbetrag von EUR 3.000 pro Jahr gilt als gemeinsamer Höchstbetrag.

9. Pendlerpauschale, Pendlereuro und Pendlerrechner

Teilzeitkräfte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, können auch eine Pendlerpauschale beantragen.

- Legt der Arbeitnehmer die einfache Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurück, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Dritteln zu.
- Legt der Arbeitnehmer diese Entfernung an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurück, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

Dienstnehmern, die ein Dienstauto auch privat nutzen, steht kein Pendlerpauschale zu.

Zusätzlich zur Pendlerpauschale steht Pendlern der Pendlereuro zu. Der **Pendlereuro** ist ein steuerlicher Absetzbetrag und wird monatlich in der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt. Die Höhe des Pendlereuros ist von der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte abhängig: Distanz in Kilometer (für Hin- und Rückweg) wird mit drei multipliziert und ergibt so die Höhe des Pendlereuros. Für Teilzeitkräfte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquoziert.

Der unter pendlerrechner.bmf.gv.at zur Verfügung stehende **Pendlerrechner** ermittelt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und beurteilt, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Höhe eines eventuell zustehenden Pendlerpauschales und des Pendlereuros ermittelt (Formular L34 EDV).



Wird einem Dienstnehmer vom Arbeitgeber ein steuerfreies Öffi-Ticket bezahlt, ist das Pendlerpauschale zunächst so zu berechnen, als ob es keine Förderung für das Öffi-Ticket gäbe. Davon sind in Folge die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für das Öffi-Ticket abzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn das Öffi-Ticket nur einen Teil der Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder mehr als diese Wegstrecke abdeckt.

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

Fördert der Arbeitgeber ein mehrere Monate gültiges Ticket, so ist der geförderte Betrag entsprechend zu aliquotieren und dann vom Pendlerpauschale abzuziehen.

Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln (Öffi-Ticket)

Die Rechnung muss nicht zwingend auf den Arbeitgeber lauten. Für die Steuerbefreiung ist es ausreichend, wenn das Wochen-/Monats-/Jahresticket am Arbeitsort und/oder Wohnort gilt. Damit ist zB auch ein Ticket begünstigt, das für öffentliche Verkehrsmittel in ganz Österreich gilt (zB Österreich-Card, Klima-Ticket).

10. Homeoffice & Pendlerpauschale

Arbeitgeber können ein abgabenfreies Homeoffice- bzw. Telearbeitspauschale gewähren: max. 3 EUR pro solchem Tag für max. 100 Tage im Kalenderjahr, somit sind 300 EUR die Höchstgrenze pro Kalenderjahr.

Überstundenzuschläge und SEG-Zulagen:

Für bis zu 10 Überstunden und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge oder auch Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage gibt es spezielle Steuerbegünstigungen. Mit 2024 wurden die Steuerfreiheitsraten erhöht: EUR 400 statt 360 pro Monat für SEG-Zulagen, Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge; und EUR 120 statt 86 pro Monat für Überstundenzuschläge. In den Jahren 2024 und 2025 waren vorübergehend sogar höhere Beträge steuerfrei: bis zu 18 Zuschläge und EUR 200 pro Monat. Bei Redaktionsschluss war nicht bekannt, ob diese Regelung verlängert wird.

Bei Schmutzzulagen ist die Verwaltungspraxis sehr streng. Es werden genaue Aufzeichnungen verlangt und nur noch Schmutzzulagen in „angemessener“ Höhe steuerfrei anerkannt. Die Angemessenheit soll dabei nur noch die Kosten für den reinen Sach- und zeitlichen Mehraufwand für die Reinigung berücksichtigen und nicht mehr die Unbill für die Ausübung der verschmutzenden Tätigkeit.

11. Sozialversicherung: Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit

Das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) soll die Unsicherheit über das Vorliegen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit beseitigen. Dafür wurden drei neue Verfahrensarten geschaffen:

- Versicherungszuordnung auf Antrag
- GPLB mit Mitwirkung der SVS
- Vorabprüfung.

Personen, die bestimmte („verdächtige“) freie Gewerbe anmelden, und neue Selbständige müssen nunmehr im Rahmen der Vorabprüfung einen umfangreichen zusätzlichen Fragebogen ausfüllen. Auf Basis der relevanten Antworten zur selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt von Seiten der SVS eine Zuordnung als selbständige Erwerbstätigkeit. Liegt nach Ansicht der SVS ein Zweifelsfall vor, erfolgt eine gemeinsame Abklärung mit der ÖGK („Vorabprüfung“).

Die Vorabprüfung – ebenso wie die Prüfung im Rahmen der GPLB – kann folgende drei Lösungen ergeben:

- Einvernehmliche Feststellung einer selbständigen Tätigkeit (SVS erlässt Bescheid)
- Einvernehmliche Feststellung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Bescheid bei ÖGK kann beantragt werden)
- Dissens (SVS selbständige, ÖGK unselbständige Erwerbstätigkeit): ÖGK muss einen Bescheid erlassen, hat sich jedoch mit den abweichenden Feststellungen/Vorbringen der SVS auseinanderzusetzen und im Bescheid festzuhalten. Tut sie dies nicht, liegt ein Verfahrensmangel vor.

Den erlassenen Bescheiden kommt Bindungswirkung auch gegenüber der Finanz zu, diese bezieht sich jedoch nur auf den festgestellten Sachverhalt laut Fragebogen.

Ergibt sich im Rahmen einer GPLB ein wesentlich anderer Sachverhalt, dann kann es trotzdem zu einer rückwirkenden Umqualifizierung kommen. Die bei der SVS einbezahlten SV-Beiträge werden nunmehr im Falle einer Umqualifizierung auf die ASVG-Schuld überrechnet – es kommt somit zu einer beitragsmäßigen Rückabwicklung.

12. Abzugsteuer bei Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich

Werden Arbeitskräfte von einem ausländischen Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich ins Inland überlassen, haftet das inländische Beschäftiger-Unternehmen für die sog. Abzugsteuer (20% vom Rechnungsbetrag; ab 1.1.2026 wohl 40%). Eine gänzliche Vorweg-Entlastung ist nur möglich, wenn für die überlassenen Mitarbeiter eine freiwillige Lohnverrechnung in Österreich durchgeführt wird. Trifft die Vorweg-Entlastung nicht zu, wird die nachträgliche Rückerstattung der Abzugsteuer nur für jenen Teil (30%) möglich sein, der nicht auf die Lohnkomponente (70%) entfällt. Im Verhältnis zu Deutschland bestehen Sonderregelungen.

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

13. Kosten der Aus- & Fortbildung

Diese sind auch bei vom Arbeitnehmer selbst getragenen Werbungskosten unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung absetzbar. Kosten, die einen reiseähnlichen Charakter haben, werden von der Finanz oft sehr kritisch gesehen.

14. Verstoß gegen Konkurrenzklausel

Unter einer Konkurrenzklausel versteht man das Verbot bzw die Einschränkung der Erwerbstätigkeit von ausscheidenden Angestellten und kann diese insb auch um Mitarbeiterschutzklauseln und Mandantenschutzklauseln erweitert werden. Verstößt ein volljähriger Angestellter innerhalb maximal eines Jahres nach dem Ende seines Dienstverhältnisses gegen eine rechtsgültig vereinbarte Konkurrenzklausel sind die Folgen unterschiedliche, je nachdem ob diese mit oder ohne Konventionalstrafe vereinbart wurde.

- Mit Konventionalstrafe

Diesfalls muss der Dienstgeber die Höhe des Schadens grundsätzlich nicht nachweisen, er kann aber aufgrund der bloßen Vereinbarung der Konventionalstrafe nur diese als pauschalierten Schadenersatz fordern und verliert den sonst einklagbaren Anspruch auf Einhaltung der Konkurrenzklausel oder darüber hinaus gehenden Schadenersatz. Die Konventionalstrafe darf maximal 6 Nettomonatsentgelte betragen. Die Konventionalstrafe unterliegt hierbei grundsätzlich dem richterlichen Mäßigungsrecht.

- Ohne Konventionalstrafe

Diesfalls kann der Dienstgeber auf Unterlassung der verbotenen beruflichen Konkurrenzaktivität klagen und dies auch durch einstweilige Verfügung durchsetzen lassen, wenn er den drohenden Schaden bescheinigen kann. In Einzelfällen kann zudem ein Unterlassungsanspruch gemäß UWG möglich sein.

Die Konkurrenzklausel kann nicht durchgesetzt werden, wenn das Dienstverhältnis arbeitgeberseitig aufgelöst wird, oder das monatliche Bruttoentgelt bei Ende des Dienstverhältnisses nicht die gesetzliche Mindesthöhe erreicht (2026: EUR 4.620; > 20-fache tägliche ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, dieser Wert gilt für Vereinbarungen ab 29.12.2015).

V. Alle Steuerpflichtigen

Welche zentralen Bestimmungen sind für alle Steuerpflichtigen – Unternehmer wie Dienstnehmer – relevant? Das Wichtigste für Sie im Überblick:

1. Auto

Luxustangente

Aufwendungen für PKW (sowohl für Elektroautos und als auch Verbrenner) werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie betrieblich veranlasst und angemessen sind. Die Grenze für die steuerliche Angemessenheit der Anschaffungskosten von neuen Personenkraftwagen beträgt unabhängig von der Art des Antriebs EUR 40.000. Als „neu“ gilt ein Personenkraftwagen dann, wenn er innerhalb von 60 Monaten nach der Erstzulassung angeschafft wird.

Zu kürzen sind folgende Kosten:

- Absetzung für Abnutzung (AfA) und Zinsen
- Kaskoversicherungskosten
- Haftpflichtversicherungsprämie einschließlich motorbezogener Versicherungssteuer.

Die Kürzung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen Anschaffungskosten zu den (maximal nach der PKW-Angemessenheitsverordnung anzuerkennenden) steuerlichen Anschaffungskosten.

Sonderfall Elektroauto

Rein elektrisch betriebene Autos sind gegenüber anderen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor steuerlich bessergestellt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Begünstigungen:

- Vorsteuerabzugsmöglichkeit für die Anschaffungskosten und laufenden Betriebskosten von unternehmerisch genutzten E-Autos – Einschränkungen bei Anschaffungskosten über EUR 40.000;
- Befreiung von der NoVA und der motorbezogenen Versicherungssteuer;
- Kein Sachbezug für die private Nutzung durch Dienstnehmer eines firmeneigenen E-Autos, unabhängig von den Anschaffungskosten.

Details zur Besteuerung von Sachbezügen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen finden Sie oben in Kapitel IV. 5.

TPA-TIPP: Der steuerfreie Sachbezug für E-Autos gilt grundsätzlich auch für (Gesellschafter-)Geschäftsführer von GmbHs und FlexCos!

TPA-TIPP: Da ein Hybrid-Fahrzeug über keinen rein elektrischen Antrieb verfügt, können die oa. Begünstigungen nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden. Dennoch ist die motorbezogene Versicherungssteuer für Hybrid-Fahrzeuge günstiger, da sie nur für den mit einem Verbrennungsmotor angetriebenen Anteil zu entrichten ist.

V. Alle Steuerpflichtigen

Informationen zur (degressiven) AfA bei (Elektro)Fahrzeugen finden Sie in Kapitel II. 4.

Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung CO₂-emissions-freier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing Plattformen

Diese Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von EUR 200,00 pro Jahr steuerfrei gestellt. Der Zuschuss muss dabei direkt vom Arbeitgeber an den Carsharing-Anbieter oder in Form von Gutschein geleistet werden.

Autokauf im Ausland

In anderen Ländern sind viele Automodelle oft günstiger als in Österreich. Worauf ist bei einem Kauf durch eine Privatperson im Ausland und dem anschließenden Eigenimport nach Österreich speziell zu achten?

- Die NoVA wird bei der erstmaligen Zulassung in Österreich für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge fällig.
- Bei der Umsatzsteuer ist beim Kauf innerhalb der EU zu unterscheiden, ob es sich um ein Neufahrzeug oder ein Gebrauchtfahrzeug handelt:
 - Bei Neufahrzeugen (= Erstinbetriebnahme vor weniger als sechs Monaten oder Unterschreitung der Fahrleistung von 6.000 km) ist an den Händler im Ausland keine Umsatzsteuer zu bezahlen, dafür ist in Österreich eine 20 %ige Erwerbsteuer an das Finanzamt abzuführen.
 - Bei Gebrauchtfahrzeugen ist die Umsatzsteuer direkt an den Händler im Ausland zu bezahlen.

Erst mit der Bestätigung des Finanzamtes über die Entrichtung der NoVA sowie Bezahlung der 20 %igen Erwerbsteuer beim Import von Neufahrzeugen aus der EU wird das Auto zum Betrieb in Österreich zugelassen!

Km-Gelder

Das amtliche Kilometergeld ist eine Pauschalabgeltung für alle betrieblichen und beruflichen Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten im Zuge einer Dienstreise bzw. betrieblichen Reise anfallen. Dieses ist ab 2025 in einer eigenen Verordnung, der sogenannten Kilometergeldverordnung (BGBl II Nr. 289/2024), geregelt.

Es gelten folgende Voraussetzungen für die Steuerfreiheit:

- Eine Dienstreise liegt vor
- Der amtliche Höchstsatz wird nicht überschritten
- Der Arbeitnehmer hat für den Betrieb des Fahrzeuges selbst aufzukommen
- Ein Fahrtenbuch oder sonstige Unterlagen zum Nachweis der für das Unternehmen gefahrenen Kilometer liegt vor.

Mit dem amtlichen Kilometersatz sind folgende Aufwendungen abgegolten:

- Abschreibung/Wertverlust
- Treibstoff und Öl
- Service- und Reparaturleistungen aufgrund des laufenden Betriebs
- Zusatzausrüstungen (z.B. Winterreifen, Schneeketten)
- Autoradio, Navigationsgerät
- Steuern und Gebühren (darunter fallen auch Parkgebühren, Mauten sowie Autobahnvignetten)
- Alle Versicherungen (inklusive Kasko-, Insassenunfall-, Rechtsschutzversicherung)
- Mitgliedsbeiträge diverser Autofahrerclubs
- Finanzierungskosten (Kredit- oder Leasingraten).

Amtliche Kilometergeldsätze kann der Arbeitgeber auch für Radfahrer sowie Mitfahrer steuerfrei auszahlen.

Wer sich für den amtlichen Kilometersatz entschieden hat, kann keine höheren Aufwendungen mehr verrechnen. Wer jedoch den Nachweis (z.B. Führung eines Fahrtenbuchs) erbringen kann, dass die tatsächlichen Kosten für die beruflichen Fahrten höher sind als der Kilometersatz, kann die Differenz beim Finanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Auflistung der Kilometergelder (seit 1. 7. 2025):

Kraftfahrzeugtype	Kilometergeld in Euro
PKW	0,50
Motorfahrräder und Motorräder	0,25
Mitfahrerinnen/Mitfahrer	0,15
Fahrrad	0,25

Die in den Tabellen angeführten Beträge gelten pro gefahrenem Kilometer. Das amtliche Kilometergeld kann für maximal 30.000 km p.a. steuerfrei ausgezahlt werden. Für berufliche Reisen mit dem Fahrrad können 0,25 Euro/km, höchstens jedoch für 3.000 km p.a. als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Mindestgrenze des Km-Gelds (0,38 Euro/km) für dienstliche Fußgänger wurde auf 1 km gekürzt.

TPA-TIPP: Falls der Arbeitgeber für beruflich gefahrene Kilometer kein oder weniger an Kilometergeld ausbezahlt, kann die Differenz bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten abgesetzt werden.

Leasing im Ausland

Wenn Beförderungsmittel langfristig (also mehr als 30 Tage) an Unternehmer vermietet werden, unterliegt die Leistung der Umsatz-

V. Alle Steuerpflichtigen

steuer an jenen Ort, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Grundregel). Damit wird die Leasingleistung eines deutschen Leasingunternehmens an einen österreichischen Unternehmer grundsätzlich in Österreich steuerpflichtig. Dennoch erfolgt die Verrechnung ohne Umsatzsteuer, da ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt und somit die Steuerpflicht im Rahmen der Reverse Charge Regelung auf den österreichischen Unternehmer übergeht. Der österreichische Unternehmer muss die Umsatzsteuer in Österreich abführen und kann sich idR keine Vorsteuer abziehen.

Die langfristige Vermietung von Autos an Privatpersonen ist dort steuerpflichtig, wo der Leasingnehmer seinen (Wohn-)Sitz hat. Für die Abfuhr der Umsatzsteuer ist das Leasingunternehmen zuständig.

Vorsteuerabzug bei Fiskal-LKW (für Unternehmer)

Eine Liste von vorsteuerabzugsberechtigten Kfz finden Sie immer aktuell auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html).



Ausländische Kennzeichen

Personen, die ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug länger als einen Monat im Inland verwenden, müssen dieses Fahrzeug idR hier zum Verkehr zulassen und somit ein österreichisches Kennzeichen führen. Wer diese 1-Monats-Frist überschreitet, riskiert ein Verwaltungsstrafverfahren für den Lenker, die Nachzahlung der NoVA (samt etwaiger Verspätungsfolgen) und uU auch der Umsatzsteuer sowie die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens für den Halter des Fahrzeugs.

2. Elektro-Fahrräder (E-Bikes)

Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Elektro-Fahrrad für berufliche und private Zwecke unentgeltlich zur Verfügung stellt, so liegt ein lohnsteuerfreier Sachbezug beim Arbeitnehmer vor, auch Sozialversicherungsbeiträge fallen dafür nicht an.

Der Arbeitgeber (Unternehmer) kann nach Maßgabe der allgemeinen Voraussetzungen den Vorsteuerabzug für die Elektro-Fahrräder geltend machen, ebenso wie für Wartungs- und Reparaturkosten, Miete von Abstellplätzen etc. Eine Deckelung („Luxustangente“) ist bei E-Bikes nicht vorgesehen.

TPA-TIPP: Für Anschaffungen steht dem Arbeitgeber auch die Möglichkeit offen, eine degressive AfA (siehe im Detail Kapitel II. 4.) geltend zu machen und damit durch die beschleunigte Abschreibung Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu sparen.

Auch der Fall der entgeltlichen Nutzungsüberlassung – also wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein monatliches Nutzungsentgelt abzieht – kann für den Arbeitnehmer vorteilhaft sein. Dies ist nunmehr auch im Rahmen einer Bezugsumwandlung möglich. Vorteil für den Arbeitnehmer ist auch, dass der – zB durch Vorsteuerabzug, Rabatte und Förderungen – günstige Einkaufspreis des Arbeitgebers weitergegeben werden kann.

3. Arbeitszimmer

Kosten für ein im Wohnungsverband gelegenes („häusliches“) Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben/Werbungskosten absetzbar: das Arbeitszimmer muss tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich genutzt werden (eigener Raum) und für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich sein. „Beurteilungseinheit“ ist dabei nicht die gesamte Berufstätigkeit, sondern die einzelne Einkunftsquelle, für die das Arbeitszimmer benötigt wird.

Bei Gutachtern, freischaffenden Künstlern, Heimarbeitern, Heimbuchhaltern oder Teleworkern kann der Tätigkeitsschwerpunkt zB in einem Arbeitszimmer liegen – nicht jedoch (nach Ansicht des BMF) zB bei Lehrern, Richtern, Politikern, Dirigenten, darstellenden Künstlern, Vortragenden, Vertretern oder „Mobile-/Teleworker“.

TPA-TIPP: Besprechen Sie die Möglichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers mit Ihrem Berater. Achten Sie dabei auf die Hauptwohnsitzbefreiung und umsatzsteuerliche Folgen.

Arbeitsplatzpauschale im betrieblichen Bereich

Neben der steuerlichen Absetzbarkeit des Arbeitszimmers bei Arbeitnehmern kommt auch bei den betrieblichen Einkünften ein Arbeitsplatzpauschale zur Anwendung. Mit dem Pauschale soll der betrieblichen Nutzung der privaten Räumlichkeiten und der damit zusammenhängenden Kosten (Strom, Heizung, Beleuchtung, Raum-AfA) des Steuerpflichtigen pauschal Rechnung getragen werden. Damit erübrigt sich künftig die Berechnung der Kosten eines betrieblichen Arbeitszimmers. Aufwendungen, die nicht wohnraumspezifisch sind, sondern bei denen es sich um ein betriebliches Arbeitsmittel handelt, sind von dem Pauschale nicht erfasst (insbesondere Computer, Drucker, Kopierer) und können weiterhin neben dem Pauschale steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Aus Ver-

V. Alle Steuerpflichtigen

einfachungsgründen soll daher nicht auf die tatsächlichen Kosten abgestellt werden. Das Arbeitsplatzpauschale ist – unabhängig von seiner Höhe – an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, dass dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der konkreten betrieblichen Tätigkeit kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung steht.

Steht das betriebliche Arbeitsplatzpauschale dem Grunde nach zu, ist es in unterschiedlicher Höhe zu berücksichtigen:

- 1.200 Euro-Pauschale: Wenn keine anderen aktiven Erwerbseinkünfte erzielt werden (bis 13.308 Euro unschädlich), für die dem Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- 300 Euro-Pauschale: Bei anderen aktiven Erwerbseinkünften, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, von mehr als 13.308 Euro.
- Neben diesem Pauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) zusätzlich abzugsfähig.

Steuerpflichtigen mit mehreren Betrieben steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu und ist im Verhältnis der Betriebseinnahmen auf die einzelnen Betriebe aufzuteilen. Das Arbeitsplatzpauschale steht auch bei bestimmten Pauschalierungen zu.

4. Vermietung und Verpachtung

Bei Vermietungen im außerbetrieblichen Bereich gibt es insbesondere bei der Abschreibung (AfA) und bei der Absetzbarkeit von Investitionsmaßnahmen verschiedene Punkte zu beachten. Ohne Nachweis der Nutzungsdauer beträgt der jährliche AfA-Satz für Gebäudeabschreibung 1,5%; 2% nur dann, wenn das Gebäude vor 1915 errichtet wurde. Eine kürzere Nutzungsdauer ist grundsätzlich durch ein fundiertes Gutachten über den Bauzustand des Gebäudes schlüssig und nachvollziehbar darzulegen. Aus der AfA-Bemessungsgrundlage ist in allen Fällen der auf den Grund und Boden entfallende Teil entsprechend der Grundanteils-VO auszuscheiden.

Wahlrecht bei erstmaliger Vermietung:

Bei erstmaliger privater Vermietung einer Altimmobilie (steuerfrei zum 31.3.2012) besteht ab 1.1.2026 folgendes Wahlrecht:

- Bemessung der 1,5 %igen AfA von den „historischen“ Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, sodass die Altvermögenseigenschaft erhalten bleibt; infolge der geringeren AfA kann die Pauschalbesteuerung weiterhin zur Anwendung kommen.
- Bemessung der 1,5 %igen AfA von den fiktiven Anschaffungskosten (einschließlich Anschaffungsnebenkosten) bei Vermietungsbeginn, sodass für das Gebäude die gesplittete Betrachtungsweise

zur Anwendung kommt. Für die stillen Reserven bis zum Vermietungsbeginn bleibt bei Veräußerung die Pauschalbesteuerung mit idR 4,2 % möglich, für die darüber hinausgehenden stillen Reserven kommt die normale ImmoEST von 30 % zur Anwendung.

Beschleunigte Abschreibung:

Für nach dem 1.7.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude besteht die Möglichkeit, im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung der AfA den dreifachen Wert an AfA (idR 4,5 %) anzusetzen. Im zweiten Jahr kann der doppelte Wert angesetzt werden (siehe dazu Kapitel II. 5.)

„Erweiterte“ beschleunigte Abschreibung:

Für Wohngebäude, die zwischen dem 01.01.2024 und 31.12.2026 fertiggestellt werden, dürfen in den ersten drei Jahren jeweils der dreifache AfA Satz (4,5 % statt 1,5 %) angewandt werden. Die beschleunigte AfA ist an das Erreichen eines ökologischen Standards (mindestens klimaktiv Bronze Standard) geknüpft. Zu den Details siehe Kapitel II. 5.

1/15el-Abschreibung erweitert:

Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen (Herstellungsaufwendungen), für die eine Förderzusage nach WohnhaussanierungsG, StartwohnungsG etc. vorliegt oder für die eine Förderung nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wird bzw. die inhaltlichen Voraussetzungen für die Förderungen plausibel nachgewiesen werden, dürfen beschleunigt über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben werden. Damit werden ökologisch ausgerichtete „Nachverdichtungen“ steuerlich begünstigt behandelt.

15% Öko-Zuschlag für Wohngebäude:

Für in 2024 und 2025 anfallende Sanierungsmaßnahmen (thermisch-energetische Sanierung und Austausch eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem) besteht die Möglichkeit, fiktive steuerliche Werbungskosten (Ökozuschlag) von 15 % in Höhe der jeweiligen Ausgaben/Aufwendungen geltend zu machen. Siehe dazu auch Kapitel II. 5.

Beispielweise kann für folgende Investitionen ein Ökozuschlag geltend gemacht werden:

- Dämmung von Außenwänden
- Fensteraustausch
- Umstellung auf eine Wärmepumpe
- Herstellung eines Fernwärmeveranschlusses

TPA-TIPP: Im außerbetrieblichen Bereich ist ein Wahlrecht vorgesehen; der Ökozuschlag kann zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung (auch nach 2025 weiterhin) berücksichtigt werden.

V. Alle Steuerpflichtigen

5. Immo-ESt – Hauptwohnsitzbefreiung

Die Immobilienertragsteuer (sog. Immo-ESt) beträgt aktuell 30% vom sog. Veräußerungsgewinn und gilt insbesondere für alle Veräußerungsgeschäfte von Immobilien im Privat- und Betriebsvermögen. War die Spekulationsfrist für Altimmobiliens am 31.3.2012 bereits abgelaufen, beträgt die Steuer effektiv 4,2%; erfolgte nach dem 31.12.1987 eine Umwidmung in Bauland etc., beträgt sie effektiv 18%, jeweils vom Veräußerungserlös (auf Antrag – wenn günstiger – 30 % des Gewinnes).

Bitte beachten Sie, dass diese Steuer idR bereits vom Notar einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist. Ein im Privatbereich realisierter Verlust ist auf 60% zu kürzen und linear verteilt über 15 Jahre mit Einkünften aus Vermietung zu verrechnen, oder im Jahr der Entstehung auf Antrag sofort mit Vermietungseinkünften zu verrechnen.

Eine wichtige Ausnahme von der Immo-ESt stellt die Hauptwohnsitzbefreiung dar, insbesondere wenn der Steuerpflichtige

- im Falle der Veräußerung zuvor ab der Anschaffung/Herstellung durchgehend mindestens zwei Jahre in der Immobilie seinen Hauptwohnsitz hatte und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird oder
- innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre durchgehend seinen Hauptwohnsitz hatte und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

TPA-TIPP: Diese zweite Hauptwohnsitzbefreiung ist auch dann anwendbar, wenn der Veräußerer bei Miet-/Kauf-Modellen eine Wohnung innerhalb des relevanten Zeitraums als Mieter, und nicht als Eigentümer bewohnt hat und die Wohnung als Bewohner und Mieter erst kurz vor der Veräußerung erworben hat.

Details zur Immo-ESt finden Sie in unserer aktuellen Broschüre „Das 1x1 der Immobilienbesteuerung“ oder in unserem beim Manz-Verlag bestellbaren Buch „Immobilienbesteuerung NEU“ (eine neue Auflage erscheint demnächst).

6. Kapitalerträge – Gespaltener KESt-Satz

Werden Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen (zB Aktien, Anleihen, Fonds) oder Derivaten erzielt, die „Neuvermögen“ darstellen und dem Steuersatz von 27,5% unterliegen, können diese unter Berücksichtigung einiger Einschränkungen mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Verlustausgleich ist jedoch nur mit gleichartig besteuerten Überschüssen aus Kapitalvermögen im selben Kalenderjahr möglich (zB Dividenden, Anleihezinsen, Veräußerungsgewinne aus Aktien oder Anleihen). Eine Verrechnung mit

Zinserträgen aus Bankguthaben – hier gilt der KESt-Satz von 25% – ist nicht möglich. Für Kapitalvermögen in Depots, die von demselben Bankinstitut geführt werden, erfolgt ein automatischer Verlustausgleich. Bei betrieblichen Depots, Gemeinschaftsdepots und für Wertpapiere, bei denen die Anschaffungskosten pauschal ermittelt werden, wird der Verlustausgleich nicht automatisch durchgeführt.

TPA-TIPP: Bei Besitz von Wertpapieren bei unterschiedlichen Bankinstituten ist ein „bankübergreifender“ Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung beim Finanzamt möglich. Hierbei müssen nicht alle Kapitaleinkünfte offengelegt werden, sondern nur jene, für die ein Ausgleich beantragt wird. Wurden daher beispielsweise KESt-pflichtige Ausschüttungen aus FlexCos/GmbHs/AGs getätigt, kann bei Verlusten aus Aktien/Anleihen/Derivatverkäufen mittels Veranlagung KESt vom Finanzamt zurückgeholt werden.

TPA-TIPP: Prüfen Sie vor Jahresende, ob für Sie Verkäufe von Verlustpositionen sinnvoll sind. Sie können dadurch evtl. eine Gutschrift von bereits bezahlter KESt erreichen! Umgekehrt können Gewinnrealisierungen dann sinnvoll – weil (teilweise) KESt-frei – sein, wenn Sie heuer bereits relevante Verluste aus Kapitalvermögen erlitten haben.

Verlustausgleichsoption

Beim Verlustausgleich sind insbesondere folgende Beschränkungen zu beachten:

- Kein Ausgleich von Aktien-/Anleiheverlusten mit Sparbuchzinsen oder Stiftungszuwendungen
- Verluste aus einer echten stillen Gesellschaft können nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden
- Kapitaleinkünfte, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% oder 25% anwendbar ist, dürfen nicht mit Kapitaleinkünften, die der Tarifbesteuerung unterliegen, ausgeglichen werden
- Kein Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen mit anderen positiven Einkünften anderer Einkunftsarten (mit Ausnahme im betrieblichen Bereich nach Kürzung der Verluste auf 55%)
- Kein Verlustvortrag im außerbetrieblichen Bereich

Die Verlustausgleichsoption bzw. die Einreichung einer Steuererklärung (Formular E1kv als Beilage) macht auch in folgenden Fällen Sinn:

- Zur Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten, wenn dem KESt-Abzug ein anderer Wert zu Grunde gelegt wurde
- Zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer bzw. zur Wahrnehmung von Entlastungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen
- Zur Berichtigung eines unrichtigen KESt-Abzuges
- Zur Verrechnung von laufenden Verlusten, sofern Depots bei verschiedenen Banken gehalten werden.

V. Alle Steuerpflichtigen

TPA-TIPP: Zur steuerlichen Optimierung können Wertpapiere und Kryptowährungen (Stichwort: „Neuvermögen“) gegen Jahresende gezielt mit Gewinn veräußert werden, um laufende Verluste aus Wertpapiertransaktionen ausgleichen zu können. Eine zeitnahe Wiederaanschaffung der veräußerten Wertpapiere und Kryptowährungen ist steuerlich nach Judikatur des deutschen BFH nicht schädlich.

TPA-TIPP: Haben Sie zB laufende Gewinnausschüttungen aus einer GmbH und außerdem realisierte Verluste auf Ihrem Wertpapierdepot, können Sie sich KESt vom Finanzamt zurückholen!

Regelbesteuerungsoption

Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption kommt es zur Veranlagung sämtlicher in- und ausländischer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem allgemeinen Steuertarif von bis zu 55%, wobei die bereits entrichtete KESt und (ein Teil der) Quellensteuer angerechnet wird. Diese Option ist idR dann sinnvoll, wenn der normale Steuertarif (zB infolge von Verlusten) niedriger ist als der besondere Steuersatz in Höhe von 27,5% oder 25%.

TPA-TIPP: Durch die Ausübung der Regelbesteuerungsoption erfolgt automatisch auch ein Verlustausgleich. Unter Umständen reicht aber die Verlustausgleichsoption („kleine Option“) aus, bei der nicht sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einbezogen werden müssen.

Vorsicht beim Bezug von ausländischen Zinsenerträgen

Aufgrund des Automatischen und Internationalen Informationsaustausches melden ausländische Banken an österreichische Privatanleger geleistete Zinszahlungen an die österreichischen Steuerbehörden. Damit kann das österreichische Finanzamt prüfen, ob ausländische Zinserträge in die Steuererklärung aufgenommen wurden. Wenn diese Zinserträge in der Steuererklärung nicht offengelegt wurden, verschickt das Finanzamt in der Regel Ergänzungs- oder Auskunftsersuchen und es droht eine Finanzstrafe.

Steuerreporting-Verordnung

Die neue Steuerreporting-Verordnung ist in Österreich mit 1.1.2025 in Kraft getreten und betrifft Kapitalerträge inklusive Kryptowährungen. Sie verpflichtet Banken, Broker und Kryptodienstleister, auf Verlangen des Steuerpflichtigen ein einheitliches Steuerreporting für das jeweilige Kalenderjahr bereitzustellen – erstmals also für das Jahr 2025, abrufbar ab 31.3.2026. Nicht enthalten sind z.B. Einkünfte ohne KESt-Abzug, nicht anrechenbare Quellensteuern sowie betriebliche oder treuhänderisch gehaltene Depots, sofern kein gesonderter Reporting angefordert wird.

TPA-TIPP: Die jährlichen Steuerreportings werden nur auf Verlangen durch den Steuerpflichtigen vom Dienstleister bereitgestellt. Für eine

problemlose Erstellung der persönlichen Steuererklärung empfiehlt es sich daher dieses jedenfalls anzufordern.

7. Kryptowährungen im steuerlichen Privatvermögen

Besteuerung von Kryptowährungen

Einkünfte aus Kryptowährungen (z.B. Bitcoin) werden größtenteils unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gegliedert. Die wichtigsten Details zur Behandlung von Kryptowährungen im steuerlichen Privatvermögen finden Sie im folgenden Abschnitt.

Übergangsregelung per Stichtag 1.3.2021

Sämtliche vor dem 1.3.2021 angeschafften Kryptowährungen gelten als „Krypto-Altvermögen“, weshalb auf dieses auch künftig bei ihrer Veräußerung das alte „Regime“ anzuwenden ist (hierzu verweisen wir auf den 1x1 Steuerfolder des Jahres 2022 sowie auf die Publikationen auf www.tpa-group.at). Alle nach dem 28.2.2021 angeschafften Kryptowährungen (= „Krypto-Neuvermögen“), also Anschaffungen innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten der Regelung am 1.3.2022 und alle späteren Anschaffungen fallen unter das neue Besteuerungsregime.

TPA-TIPP: Die Veräußerung von Altvermögen, für welches die 1-jährige Spekulationsfrist zum 1.3.2022 bereits abgelaufen ist, kann somit auch künftig steuerfrei erfolgen. Wird Altvermögen gegen andere Kryptowährungen steuerfrei getauscht, fallen die neu erhaltenen Kryptowährungen mit den neuen Anschaffungskosten (= Wert der veräußerten Kryptowährungen zum Zeitpunkt des Tausches) in das neue Besteuerungsregime.

Für laufende Einkünfte aus Kryptowährungen (siehe hierzu weiter unten) kommen zwingend die neuen Besteuerungsregelungen zur Anwendung, unabhängig davon, ob Altvermögen oder Neuvermögen hierzu „verwendet“ wird.

Wegfall der 1-jährigen Spekulationsfrist und Steuerfreiheit von Trades zwischen Kryptowährungen

Seit dem 1.3.2022 unterliegen Gewinne aus dem Tausch von Krypto-Neuvermögen gegen Fiat-Geld (auch Fremdwährungen wie zB USD) und Dienstleistungen dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Täuschungen zwischen Kryptowährungen sind seit dem 1.3.2022 steuerfrei, wobei die Anschaffungskosten durch den Tausch fortgeführt werden; somit kommt es zu einer Verschiebung der Besteuerung der stillen Reserven. Stablecoins (z.B. USDC) stellen grundsätzlich Kryptowährungen iSd neuen Besteuerungsregimes dar, womit ebenfalls ein steuerfreier Tausch möglich ist.

V. Alle Steuerpflichtigen

Werden Kryptowährungen derselben Kryptowährung in zeitlicher Aufeinanderfolge erworben und auf derselben Kryptowährungs-Adresse/Wallet verwahrt, ist seit dem 1.1.2023 bei der Berechnung der Anschaffungskosten der gleitende Durchschnittspreis heranzuziehen.

TPA-TIPP: Seit dem 1.3.2022 ist eine Verrechnung von "Krypto-Verlusten" mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen (Veräußerungsgewinne aus Aktien/Anleihen, Dividenden, Zinsen aus Anleihen, verbrieften Derivaten etc.), möglich.

Besteuerung von Decentralized Finance (DeFi) Vorgängen

Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer (zB auf Handel mit Kryptowährungen spezialisierte Unternehmen oder ein Netzwerk) – darunter fallen Lending, Staking (Ausnahme siehe unten) und Bereitstellung von Kryptowährungen für Liquiditäts- bzw. Kreditpools – sind künftig bei Zufluss mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern – sofern public placement stattfindet, wovon unseres Erachtens grundsätzlich auszugehen ist.

Findet hingegen kein public placement statt, erfolgt die Besteuerung der Einkünfte zum progressiven Steuertarif mit bis zu 55 %.

Besteuerung von Staking, Airdrops, Bounties und Hardforks

Zugänge aus (delegated) Staking, Airdrops („unentgeltliche Übertragung“), Bounties („Übertragung für unwesentliche sonstige Leistungen“) und Hardforks („Abspaltung der ursprünglichen Blockchain“) stellen zunächst keine Einkünfte dar, die steuerlichen Anschaffungskosten sind allerdings mit Null anzusetzen, womit es auch hier zu einer Verschiebung der Besteuerung bis zur tatsächlichen Veräußerung kommt.

Besteuerung von Mining im Privatvermögen

Einkünfte aus Mining im Privatvermögen sind unabhängig vom Konsensalgorithmus mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 % zu versteuern, sofern der Umfang der Tätigkeit nach Art und Umfang über eine reine Vermögensverwaltung nicht hinausgeht. Liegt hingegen ein Gewerbebetrieb vor, sind die Einkünfte wie bisher mit dem progressiven Tarif von bis zu 55 % zu versteuern.

Wegzugbesteuerung iZm Neuvermögen

Durch die Klassifizierung von Kryptowährungen ("Krypto-Neuvermögen") unter Einkünfte aus Kapitalvermögen kommen ab dem 1.3.2022 auch die Bestimmungen der sog. „Wegzugbesteuerung“ zur Anwendung. Wohingegen es bei einem Wegzug in ein Drittland (zB Panama oder VAE) zu einer sofortigen Besteuerung der stillen Reserven zum Wegzugzeitpunkt in Österreich kommt, kann bei

einem Wegzug in einen EU/EWR-Staat (Sonderregelung bei Schweiz) durch einen Antrag auf Nichtfestsetzung die Besteuerung in Österreich meist bis zur tatsächlichen Veräußerung der Kryptowährungen hinausgezögert werden.

Die Wegzugsbesteuerung ist auch dann anwendbar, wenn Kryptowährungen („Neuvermögen“) an einen „Steuerausländer“ geschenkt werden oder durch andere Umstände ein Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich eintritt.

KEst-Abzug auf Kryptowährungen

Insofern ein inländischer Dienstleister eine Realisation von Kryptowährungen abwickelt oder sofort steuerpflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gutschreibt, ist dieser verpflichtet, 27,5 % Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

8. Einkommensteuersatz und -tarif

Die Einkommensteuer beträgt für 2026	
Einkommensteile in EUR	Grenzsteuersatz
0 bis 13.539,00	0 %
13.539,01 bis 21.992,00	20 %
21.992,01 bis 36.458,00	30 %
36.458,01 bis 70.365,00	40 %
70.365,01 bis 104.859,00	48 %
104.859,01 bis 1.000.000	50 %
mehr als 1.000.000	55 % (bis 2029)

Dienstnehmer können bei zusätzlichen (zB selbständigen) Einkünften bis EUR 730 den Veranlagungsfreibetrag in Anspruch nehmen. Bei Inanspruchnahme des Freibetrages ist die Einschleifregelung zu beachten!

9. Solidarabgabe

Weiters ist bei Dienstnehmern die Solidarabgabe zu beachten. Im Wesentlichen bedeutet Solidarabgabe, dass sonstige Bezüge (innerhalb des Jahressechstels) wie das 13. und 14. Monatsgehalt, Gratifikationen, Leistungsprämien, Bilanzremunerationen uä ab einer bestimmten Einkommenshöhe nicht mehr zur Gänze mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuert werden.

Bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von ca. EUR 192.000 bleibt die Besteuerung der anteiligen Sonderzahlungen mit 6 % unverändert. Weiterhin zu berücksichtigen ist der Freibetrag von EUR 620 sowie die Freigrenze von EUR 2.615.

V. Alle Steuerpflichtigen

Bemessungsgrundlage sonstiger Bezug (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge)	Lohnsteuer
Für die ersten EUR 620	0,00 %
Für die nächsten EUR 24.380	6,00 %
Für die nächsten EUR 25.000	27,00 %
Für die nächsten EUR 33.333	35,75 %
Darüber	(zum laufenden Tarif bis zu) 55,00 %

10. Besteuerung des Welteinkommens

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sind in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig (sog. „Steuerinländer“), Österreich hat grundsätzlich das Besteuerungsrecht auf das Welteinkommen.

Die von Österreich mit vielen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuерungsabkommen regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht für die ausländischen Einkünfte zugeteilt wird. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung für ausländische Einkünfte muss Österreich je nach Lage des Falles die Befreiungsmethode (idR mit Progressionsvorbehalt) oder die Anrechnungsmethode anwenden. Dadurch wird eine doppelte Besteuerung dieser Einkünfte vermieden.

Für ausländische Personen, die in Österreich einen Wohnsitz begründen (bspw. Italiener mit Wohnung am Wörthersee) und sich nachweislich nur eine „kurze“ Zeit in Österreich aufhalten, gibt es jedoch eine Ausnahme von der Besteuerung des Welteinkommens in Österreich (unbeschränkte Steuerpflicht) durch die sog. Zweitwohnsitzverordnung.

Keine unbeschränkte Steuerpflicht tritt trotz eines österreichischen Wohnsitzes dann ein, wenn die Person in den letzten 5 Kalenderjahren vor der Begründung des Wohnsitzes in Österreich ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland hatte und sich im Kalenderjahr nicht länger als 70 (angebrochene) Tage in Österreich aufhält.

Solche Personen gelten weiterhin als „Steuerausländer“ und brauchen nur österreichische Einkünfte in Österreich versteuern (bspw. aus der zeitweisen Vermietung der Wohnung). Es ist nachweislich ein Verzeichnis in Österreich zu führen, aus dem die Tage der inländischen Wohnungsbewutzung ersichtlich ist.

TPA-TIPP: Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gilt der Progressionsvorbehalt auch für unbeschränkt steuerpflichtige, die steuerlich nicht in Österreich ansässig sind, zB bei Wohnsitz in Österreich und Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland. Der Progressionsvorbehalt gilt jedoch nicht für solche Per-

sonen, die infolge der steuerlichen Zweitwohnsitz-VO in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig sind.

11. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle (Buchhaltungs-)Unterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt grundsätzlich sieben Jahre. Der Fristenlauf beginnt mit Ende des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht. Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender Form auf Datenträgern aufzubewahren.

Unterlagen betreffend Covid-19-Förderungen sind zehn Jahre aufzubewahren, beginnend mit der letzten Einzahlung. Dies gilt auch bei anderen Förderungen.

Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend Grundstücke müssen 22 Jahre aufbewahrt werden. Das gilt für Grundstücke, die der Unternehmer ab 1.4.2012 erstmals in seinem Unternehmen als Anlagevermögen oder für sinngemäß außerbetriebliche unternehmerische Zwecke nutzt oder verwendet und wenn bei Vermietung (Nutzungsüberlassung) für Wohnzwecke der Vertragsabschluss nach dem 31.3.2012 erfolgt. Außerdem müssen bei einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristenablaufes weiter aufbewahrt werden.

TPA-TIPP: Generell empfiehlt es sich, Unterlagen zumindest zehn Jahre lang aufzubewahren. Noch gültige Verträge und andere noch gebrauchte Unterlagen sollten länger in einem sog. Dauerakt aufbewahrt werden.

12. Schenkungsmeldung

Seit Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bestehen in Österreich nur noch Meldepflichten für Schenkungen. Ausländische Erbschafts- und Schenkungssteuern sind aber weiterhin zu beachten und in der Steuerplanung von Bedeutung.

Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, insbesondere von Bargeld, Sparbüchern, Wertpapieren, Gesellschaftsanteilen, Betrieben, beweglichen Sachen und immateriellem Vermögen, sind beim Finanzamt anzugeben.

Die Anzeige muss binnen drei Monaten ab Erwerb auf elektronischem Weg erfolgen.

V. Alle Steuerpflichtigen

Von der Anzeige befreit sind Erwerbe mit einem gemeinen Wert

- von bis zu EUR 50.000 innerhalb eines Jahres zwischen Angehörigen
- von bis zu EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren zwischen Nicht-Angehörigen.

Mehrere Schenkungen von derselben Person innerhalb der genannten Fristen sind zusammenzurechnen.

Frühere Befreiungen von der Schenkungssteuer gelten großteils auch für die Schenkungsmeldung, insbesondere für übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einem gemeinen Wert von EUR 1.000, für Hausrat und für Schenkungen zwischen Ehegatten zum Zwecke der gleichzeitigen Errichtung oder Anschaffung einer gemeinsamen Wohnstätte von höchstens 150 m².

Die Schenkung von Grundstücken muss nicht angezeigt werden, da sie der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Die Anzeigepflicht trifft Geschenknehmer und Geschenkgeber sowie Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder bei der Vertragserrichtung mitgewirkt haben.

Einweis:

Wer diese Anzeigepflichten nicht beachtet, riskiert hohe Strafen von bis zu 10 % des gemeinen Werts des nicht angezeigten Geschenks! Eine Selbstanzeige mit strafbefreiernder Wirkung ist nur innerhalb eines Jahres ab Ende der Meldefrist (drei Monate ab dem Erwerb) möglich.

13. Vorsorge gegen eine künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer

Unklar ist derzeit, ob und wie rasch eine künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich wiedereingeführt wird. Wenn Sie sich absichern wollen, übergeben Sie Ihr Vermögen teilweise oder gänzlich zeitnah.

TPA-TIPP: Beachten Sie die mit der Übergabe verbundenen Folgen und planen Sie die Auswirkungen auf die Steuerbelastung – insbesondere im Bereich der ESt, KEST, USt und GrEST und Sozialversicherung genau mit Ihrem Steuerberater, um Steuerfallen zu vermeiden. Auch Steuerfolgen im Ausland können relevant sein. Für die optimale Unternehmensnachfolge können Sie auf unserer Homepage wichtige Hinweise erhalten.

Um gegen künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer vorzubeugen, besteht bspw. die Möglichkeit der Liegenschaftsschenkung unter

Vorbehalt des Fruchtgenusses; d.h., das zivilrechtliche Eigentum geht an den Geschenknehmer über, sodass eine gewisse GrEST in Kauf genommen werden muss; die Einkünfte bei vermieteten Liegenschaften werden jedoch dem Übergeber vorbehalten.

Dies hat die unangenehme Folge, dass die Berechtigung zur Geltenmachung der AfA dem Geschenknehmer als Liegenschaftseigentümer zusteht. Macht er jedoch die jährliche AfA als Werbungskosten geltend, würde dies zu einer ständigen Verlustsituation führen, da er keine Einkünfte aus der Liegenschaft erzielt. Steuerlich wäre dies als Liebhaberei zu betrachten. Auf der anderen Seite verfügt der Geschenkgeber über die ihm zustehenden Einkünfte – die zusammenhängenden Werbungskosten kann er aber nicht geltend machen, was zu einem besonderen steuerlichen Nachteil führt.

Durch die sogenannte „Substanzabgeltung“, bei der der Geschenkgeber an den Geschenknehmer laufende Zahlungen in Höhe der AfA tätigt, kann nach h.A. ein Entfall der bisherigen steuerlichen Abschreibung verhindert werden. Die Substanzabgeltung kann der Geschenkgeber nämlich anstatt der AfA steuerlich geltend machen. Beim Geschenknehmer hingegen ist diese Abgeltung steuerneutral, da ihr die AfA als Werbungskosten gegenübersteht.

TPA-TIPP: Bei einem Fruchtgenussvorbehalt fließen Ihnen weiterhin Einnahmen zu. Deren Besteuerung kann je nach Ausgestaltung des Vorbehalts sehr stark variieren.

TPA-TIPP: Besprechen Sie auch die familienrechtlichen und erbrechtlichen Aspekte einer Übergabe mit Ihrem Rechtsberater.

14. Verlustbeteiligungsmodelle

Verschiedene Verlustbeteiligungsmodelle werden auf dem Kapitalmarkt angeboten, um die Steuerlast zu verringern. Wenn es sich um gewerbliche Beteiligungen mit beschränkter Haftung als Kommanditist oder atypisch stiller Gesellschafter handelt, ist die steuerliche Verlustzuweisung auf 100 % der tatsächlich geleisteten Einlage begrenzt. Bei einer 50 %igen Progression, erhalten Sie daher höchstens die Hälfte des Betrags vom Finanzamt zurück, selbst wenn das Modell von der Finanzbehörde anerkannt wird. Infolge des Unternehmerrisikos besteht die Möglichkeit, dass die gesamte Einlage tatsächlich verloren geht.

VI. Wichtige Werte und Grenzen 2026

1. Zuverdienst-Grenzen 2026

Familienbeihilfe für Studierende

Studierende dürfen – unabhängig von Ferienzeiten – pro Kalenderjahr 2026 bis zu EUR 17.212 (nach Abzug von Betriebsausgaben/Werbungskosten) dazuverdienen, ohne die Familienbeihilfe zu verlieren. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen des Studierenden diese Grenze, so ist nur jener Teil an Familienbeihilfe an das Finanzamt rückzuerstatten, der über dem Betrag von EUR 17.212 liegt (Einschleifregelung).

Kinderbetreuungsgeld

Neben dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes darf die jeweils zutreffende Einkunftsgrenze nicht überschritten werden (zB EUR 18.000 bzw. 60% der Einkünfte im letzten Kalenderjahr vor der Geburt bzw. EUR 8.600 je nach gewählter Bezugsvariante). Dabei sind nur Erwerbs-einkünfte, nicht zB Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, zu berücksichtigen.

Veranlagungs-/Erklärungspflicht

Die Veranlagungsfreigrenze für Lohnsteuerpflichtige beträgt EUR 730. Die Steuererklärungspflicht tritt für Nicht-Lohnsteuerpflichtige bei EUR 13.539 ein, bei beschränkt Steuerpflichtigen bei EUR 2.463.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel I.

Der/Die (Ehe-)Partner/in oder Lebensgefährte/in darf im Kalenderjahr 2026 nicht mehr als EUR 7.411 jährlich dazuverdienen. Die Zuverdienstgrenze wird infolge des Teuerungs-Entlastungspakets II jährlich an die Inflationsrate angepasst.

Umsatzsteuer

Kleinunternehmer sind unecht umsatzsteuerbefreit. Das heißt, sie müssen von ihren Einnahmen keine Umsatzsteuer ans Finanzamt bezahlen, dürfen sich aber auch keine Vorsteuer von den Ausgaben abziehen. Die relevanten Größen sind:

- Kleinunternehmengrenze: bestimmte Umsätze weniger als EUR 55.000 (brutto) seit 2025;
- Kleinbetragsrechnung: Gesamtbetrag bis EUR 400.

Pension

Die vorzeitige Alterspension fällt gänzlich weg

- bei einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10 monatlich);
- bei jeglicher Pensionspflichtversicherung, unabhängig von der Höhe des Einkommens (zB infolge eines aufrechten Gewerbescheins).

Die strengen Wegfallsbestimmungen gelten auch für die seit 1.1.2026 mögliche neue Teilpension, wobei das dabei bestehende parallele Teilzeit-Dienstverhältnis, das in der Regel mit einem Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze verbunden ist, freilich nicht zu einem Wegfall der Teilpension führt. (Nur teilweiser Entfall bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.)

Erst bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder Zurücklegung des Gewerbescheins lebt die Pension wieder auf.

Neben der normalen Alterspension (ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. einschleifend 65 bei Frauen) kann unbegrenzt dazu verdient werden. Eine vorzeitige Alterspension geht automatisch in eine normale Alterspension über, sobald das Regelpensionsalter erreicht ist – ab diesem Zeitpunkt bestehen keinerlei Zuverdienstgrenzen.

Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld entfällt gänzlich, wenn aus einer Beschäftigung ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 551,10 monatlich erzielt wird. Sonderregelungen gelten bei tageweiser Beschäftigung. IdR sind auch freie Dienstnehmer in der Arbeitslosenversicherung erfasst.

2. Sozialversicherung – Werte und Beiträge 2026

Höchst-Beitragsgrundlage ASVG	EUR 6.930,00 pM
Höchst-Beitragsgrundlage GSVG	EUR 8.085,00 pM
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	EUR 551,10 pM
Mindest-BGL GSVG-Kranken-V	EUR 551,10 pM / 6.613,20 p.a.
Versicherungsgrenze neue Selbständige	KV EUR 6.613,20 p.a. PV EUR 6.613,20 p.a.
Verzugszinsen in der Sozialversicherung	5,53 %
ASVG-Beitragssätze	
Arbeiter und Angestellte	DN-Anteil 18,07 %, DG-Anteil 20,98 % DN-Anteil 18,32 %, DG-Anteil 21,23 % (Wien)



Impressum

Informationsstand Dez. 2025, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich und Leiter der Redaktion: Helmut Beer, Marlies Deininger, Wolfgang Höfle, Leopold Kühlmayer, Christian Oberkleiner, Birgit Perkounig, Dieter Pock, Carmen Propst, Christoph Rommer, Monika Seywald, Gottfried Maria Sulz, Bernhard Winkelbauer. TPA Holding Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, E-Mail: gottfried.sulz@tpa-group.at; Gestaltung: TPA; www(tpa-group.at, www(tpa-group.com

TPA Standorte

TPA bietet seit über 45 Jahren exzellente Steuerberatung, Bilanzierung, Buchhaltung und Personalverrechnung. TPA ist ein wirklich österreichisches Unternehmen, das bereits mehrfach von Kundinnen und Kunden zum „Steuerberater des Jahres“ ausgezeichnet wurde.

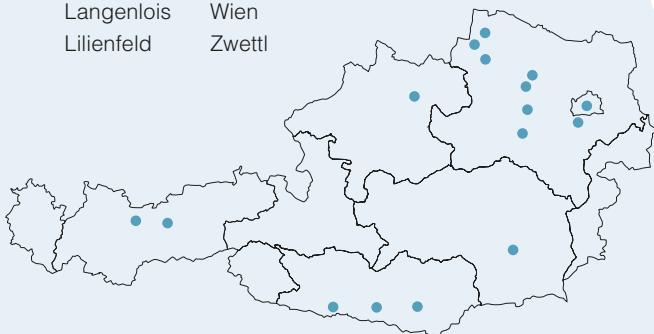
Aktuell ist TPA somit an 16 Standorten mit rund 850 qualifizierten Mitarbeitenden in Österreich sehr stark und regional verwurzelt. Darüber hinaus ist TPA auch über die Grenzen in weiteren 11 Ländern Mittel- und Südosteuropas sehr erfolgreich vertreten.

Sie finden all unsere Standorte und Ansprechpartner:innen unter:

www.tpa-group.at

und

www.tpa-group.com



16x in Österreich:

Gmünd	Linz
Graz	Mödling
Hermagor	Schrems
Innsbruck	St. Pölten
Klagenfurt	Telfs
Krems	Villach
Langenlois	Wien
Lilienfeld	Zwettl

Kostenlos downloaden!

Unsere Fach-Publikationen können Sie einfach und schnell anfordern: über unsere Website oder mittels QR-Code.

www.tpa-group.at/publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo
2 mal jährlich wichtige
Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



Das 1x1
der Immobilien
Basis-Know-how



Das 1x1 der
Stiftungs-
besteuerung
Aktuelle
Informationen



Geschäftsführer und
Jahresabschluss
Erfolgreiche
Geschäftsführung
leicht gemacht



7 Fragen 7 Antworten
Personalverrechnung
TPA Personal-
verrechnungs-Check



Entsendungen
erfolgreich
gestalten



Immobilienberatung
in Mittel- und
Südosteuropa



Gmünd
Graz
Hermagor
Innsbruck
Klagenfurt
Krems
Langenlois
Lilienfeld

Linz
Mödling
Schrems
St. Pölten
Telfs
Villach
Wien
Zwettl

 **bakertilly**
Mitglied der Baker Tilly
Europe Alliance